

Zeitschrift: Innerrhoder Geschichtsfreund

Herausgeber: Historischer Verein Appenzell

Band: 42 (2001)

Artikel: Die Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden : Tradition und Wandel

Autor: Bischofberger, Hermann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden Tradition und Wandel

Hermann Bischofberger

Vortrag, gehalten am 25. April 2003 vor der Internationalen Gesellschaft für Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde im Rathaus von Appenzell.

«Und schliesslich der Staat selbst, dieses jahrüber so abstrakte, sittenwidrige Ding, diese oft verwünschte und nicht abschüttelbare Last, der Staat selbst, wird nun am Landsgemeindetag konkret, anschaulich, greifbar, verfügbar und begibt sich freiwillig auf Gnade oder Ungnade in die Gewalt derer, die ihm nachher wieder dienen müssen.»

Jakob Wyrsch¹

«Die Verfassung ist diejenige eines Volksstaates und Bundesgliedes der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Staatsgewalt ruht wesentlich im Volke und wird von demselben an der Landsgemeinde ausgeübt.» (Art. 1, Abs. 1 KV)

Die Landsgemeinde beider Appenzell ist seit 1403 sicher belegt. Der 600-jährige Bestand aber auch das Faktum, dass die Landsgemeinde auch heute noch sehr beliebt, ja geschätzt ist, bewog mich, ihrer Geschichte nachzugehen, insbesondere Traditionen und ihren Wandel, aber auch Konstanten aufzuzeigen.

1. Begriff

Der wohl beste Kenner unserer Landsgemeinde, Prof. Dr. Louis Carlen,² hat sie wie folgt umschrieben: «Die Landsgemeinde ist die verfassungsmässige, unter

- 1 Jakob WYRSCH, Zur Psychologie der Landsgemeinde, in: Aus Geschichte und Kunst. Zweiunddreissig Aufsätze. Robert Durrer. Zur Vollendung seines sechzigsten Lebensjahres dargeboten, Stans 1928, S. 556; dasselbe in: Der Geschichtsfreund 82 (1927) 299, erneut in diesem Heft S. 14. Über Prof. Dr. Jakob Wyrsh: Leutfried SIGNER, Laudatio, in: Jakob Wyrsh. Innerschweizer Kulturpreis. 17. Dez. 1961, Stans 1962, S. 7-40; Roger NEIGER, Jakob Wyrsh (1892-1980). Leben und Werk, med. diss., Zürich 1983, verf., 99 S.
- 2 Über ihn: Albert CARLEN, Laudatio zur Übergabe des Oberwalliser Kulturpreises an Herrn Professor Dr. Louis Carlen am 25. Mai 1985 im Stockalperschloss in Brig, in: Oberwalliser Kulturpreis. Schriftenreihe des Rottenbundes, Brig 1985, S. 7-27; Louis C. MORSAK/Markus ESCHER, Geleitwort: Forum der Rechtsgeschichte, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, Zürich 1989, S. XIX-XX; Louis CARLEN, Erinnerungen, Brig 2000, 208 S. Die weitere biographische Literatur ist zusammengetragen durch Hermann BISCHOFBERGER, Veröffentlichungen von Prof. Dr. Louis Carlen seit 1989, in: Festschrift Prof. Dr. Louis Carlen zum 70. Geburtstag, Freiburg 1999, S. 226-227, dasselbe in: Blätter aus der Walliser Geschichte 31 (1999) 14-15

feierlichem Zeremoniell abgehaltene Versammlung der stimmfähigen Bürger schweizerischer Gemeinwesen.»³

Die ältere Lehre wollte die Landsgemeinden auf den germanischen Thing zurückführen, auf Versammlungen der waffenfähigen Männer zur Erledigung von Gerichts- und Verwaltungsfällen unter einer Linde. Nun finden wir aber den ältesten Beleg für eine schweizerische Landsgemeinde erst im Jahre 1294.⁴ Ob in den

- 3 Louis CARLEN, Landsgemeinde der Schweiz. Schule der Demokratie, Sigmaringen 1976, S. 5, dasselbe in diesem Heft S.; DERS., Die Landsgemeinde, in: Les origines de la démocratie directe en Suisse – Die Ursprünge der schweizerischen direkten Demokratie. Hrsg. von Andreas Auer, Basel 1996, S. 15, dasselbe erneut in: Louis CARLEN, Kirchliches und Wirkliches im Recht. Aufsätze und Besprechungen zu Rechtsgeschichte, Kirchen- und Staatskirchenrecht, Hildesheim 1998, S. 43
- 4 Zur älteren Lehre über den Thing: Heinrich MITTEIS, Deutsche Rechtsgeschichte, München Berlin 1949, S. 13, 18, 20, 34 Claudius von SCHWERIN, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin München 1950, S. 22, 24, 27; Karl von AMIRA/Karl August ECKHARDT, Germanisches Recht, Bd. 2, Berlin 1967, S. 10, 20, 44ff., 149, 153. Die Schwyzer Urkunde von 1294 in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (QW). I. Urkunden, Bd. 2. Bearb. von Traugott SCHIESS und Bruno MEYER, Aarau 1937, Nr. 89, S. 39-40; Adolf SCHLÄPFER, Die Gewaltentrennung in den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, diss. iur. Zürich, Zürich 1948, S. 4-5; Theodor BÜHLER, Germanisches Thing?, in: Festschrift Hermann Baltl zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden =Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte, Bd. 11, Innsbruck 1978, S. 79-87; Die Schwyzer Urkunde von 1294 in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (QW). I. Urkunden, Bd. 2. Bearb. von Traugott SCHIESS und Bruno MEYER, Aarau 1937, Nr. 89, S. 39-40; Albert HUG, Das «Schwyzer Landrechtsgesetz von 1294», in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 86 (1994) 11-28. Die hier vertretene Analyse der inneren Schichtung der Urkunde von 1294 könnte auch anders gedeutet werden.
- 5 Die Privilegien: QW I/1, Bearb. durch Traugott SCHIESS, Aarau 1933, Nr. 325, S. 152; Nr. 422, S. 197-198. Dazu: Carlen (wie N. 3/Landsgemeinde Genf), S.44-45/16-17; Hermann BISCHOFBERGER, Das Privileg Friedrich II. für die Schwyzer, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 82 (1990) 34-66; Peter BLICKLE, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd.1, Olten 1990, S. 71-72, 77-78. Zur Frage der Kontinuität: CARLEN, Schule der Demokratie (wie N. 4), S. 6-7, 9-11: hier auch Hinweis auf angeblichen Bezug auf die Markgenossenschaften, die sich in der Urschweiz aber nicht nachweisen lassen. Dasselbe in diesem Heft S. ; Ferdinand ELSENER, Zur Geschichte der schweizerischen Landsgemeinde. Mythos und Wirklichkeit, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad. Hg. von Gerd Kleinheyer und Paul Mikat =Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, nF, Bd. 34, Paderborn München Wien 1981, S. 145; Andreas HUBER-SCHLATTER, Politische Institutionen des Landsgemeinde-Kantons Appenzell Innerrhoden, diss. rer. publ. St. Gallen = St. Galler Studien zur Politikwissenschaft, Bd. 11, Bern 1987, S. 62-63; Silvano Möckli, Die schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien =Staat und Politik, Heft 34, Bern 1987, S. 16-20

Privilegien Friedrichs II. aus den Jahren 1231 bzw. 1240 unter dem Begriff *Comunitas* bereits eine Landsgemeinde verstanden werden darf, erscheint höchst fraglich. Damit ist die Distanz zwischen Germanenzeit und dem Jahre 1294 viel zu gross, um eine Kontinuität nachweisen zu können.⁵

Zum besseren Verständnis wollen wir die appenzellische, ab 1597 die innerrhodische Verfassungsgeschichte kurz zusammenfassen.⁶

2. Rechtsgeschichte Appenzells bzw. Appenzell Innerrhodens im Überblick

Im Jahre 1071 wurde die Pfarrei Appenzell dotiert. Damit war der Gründungsvorgang der Pfarrei abgeschlossen. In der Gründungsurkunde, die uns in einer Abschrift vorliegt, die allgemein als echt betrachtet wird, findet sich erstmals der Name *Abba cella*. Im Jahre 1071 wurde die Pfarrei Appenzell dotiert. Die neu geschaffene Pfarrei im Neubruchland (in *novali loco*) war eine Gründung der Abtei St. Gallen.⁷

In den Jahren 1205 bis 1220 wurde die Rhodsverfassung eingeführt, eine Form kommunaler genossenschaftlicher Selbstverwaltung.⁸ Die Rhoden behielten ihre

- 6 Appenzeller Geschichte (AG), Bde. 1-3, Herisau Appenzell 1964-1993; Rainald FISCHER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Appenzell I. Rh. (Kdm), Basel 1984, S. 2-24; Hermann BISCHOFBERGER, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde des eidgenössischen Standes Appenzell Innerrhoden. Ein Inventar im Vergleich zur Entwicklung in anderen Regionen, diss. iur. Fbg. =Innerrhoder Schriften, Bd. 8, Appenzell 1999, S. 33-51 (Jeweils mit dort zitierter Literatur). Neuerdings Hermann BISCHOFBERGER, Rainald FISCHER, Josef KÜNG, Markus SCHÜRMAN, Achilles WEISHAUPT, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1, Basel 2002, S. 385-393, 408-421
- 7 Appenzeller Urkundenbuch (AUB). Bearb. von Traugott SCHIESS und Adam MARTI, Trogen 1913, Nr. 18, S. 9-10. Dazu Johannes DUFT, Die Urkunde für Appenzell aus dem Jahre 1071, in: Festschrift für Paul Staerke zu seinem 80. Geburtstag =St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 2, St. Gallen 1972, S. 27-42 (Überarbeitete und erweiterte Fassung im Druck), in: Anton von EUW/Hermann BISCHOFBERGER (Hg.), Das Missale von Appenzell aus dem 12. Jahrhundert =Innerrhoder Schriften, Bd. 12, Appenzell 2003; Anton WILD, Das Kollaturrecht des Grossen Rates von Appenzell I. Rh., diss. iur. Fbg., Appenzell 1945, S. 1-3, 5-6, 108; Franz STARK, 900 Jahre Kirche und Pfarrei St. Mauritius Appenzell, Appenzell 1971, S. 1-3, 171-172
- 8 Rainald FISCHER, Zur Entstehung und Entwicklung der appenzellischen Rhoden, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 13 (1963) 305-338; DERS., Die Rhoden des Landes Appenzell. Entstehung und frühe Entwicklung, in: Appenzellische Jahrbücher (AJb) 91 (1963), 1964, S. 3-25; DERS., Die appenzellischen Rhoden, in: Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte Nr. 115 vom 11. Jan. 1964, M'schrift, verf., Konstanz 1964, S. 2-30+I Karte; Hermann BISCHOFBERGER, Rhoden als Aemterorganisation im erweiterten Bodenseegebiet, in: Peter Blickle/Peter Witschi (Hg.), Appenzell - Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, Konstanz 1997, S. 161-175, erweiterte Fassung, in: Innerrhoder Geschichtsfreund (IGfr.) 38 (1997) 49-60

politischen Funktionen bis 1873, als die Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 Bezirke schuf, bei. Als Vermögensverwalter und Kulturförderer bestehen die Rhoden noch heute.⁹

Im Jahre 1377 durften sich die Appenzeller dem Schwäbischen Städtebund anschliessen. Um an dessen Tagung teilnehmen zu können, mussten sie 13 Gesandte bestimmen. Diese Zahl liess sich aus den in Appenzell vorhandenen leitenden Behördemitgliedern nicht zusammensetzen. Seit den Forschungen des Historikers Johann Caspar Zellweger (1768-1855) wird allgemein angenommen, dass im Jahre 1378 eine erste Landsgemeinde notwendig wurde, um die Gesandten an die Tagungen des Schwäbischen Städtebundes bestimmen zu können.¹⁰ Urkundlich ist die Landsgemeinde vielleicht schon 1402, sicher aber 1403 und 1404 belegt.¹¹ In einer Urkunde von 1404 verspricht schliesslich Ulrich Stüffater aus Urnäsch, von nun an «mit dem amt ze tuon, henken, und ertrenken, und hopen»,¹² dies als Dank für die Begnadigung von der Todesstrafe.

Unterdessen hatten sich die Beziehungen zwischen Abtei und Appenzellern verschlechtert. Die Abgabenlasten wuchsen. Mit Schwyzer und Glarner Unterstützung besiegten sie 1403 beim Loch bei Vögelinsegg ein äbtisch-stadt st. gallisches und 1405 am Stoss zwischen Gais und Altstätten ein äbtisch-österreichisches Heer. Abgaben an die Abtei wurden verweigert. Nach langen Verhandlungen kam es 1426 zu einem Vergleich. Dabei wurde der Umfang der Lasten festgelegt und als ablösbar bezeichnet.¹³ Die letzte Abgabe, der sog. Todfall, wurde 1566 abgelöst.¹⁴

Nach den siegreichen Schlachten begannen die Appenzeller eine Eroberungspolitik, die sie ins Rheintal, nach Vorarlberg, ins Tirol und ins Allgäu führte. Dort machten die Untertanen gerne mit, konnten sie sich so von ihren Obern befreien. Strukturiert war das Ganze, das später Bund ob dem See genannt wurde, nicht. 1408 erlitten die Appenzeller bei Bregenz eine militärisch zwar unbedeutende

9 Albert KOLLER, Die Rhoden des innern Landesteiles von Appenzell, Appenzell 31982, S. 26-31, 36-40

10 über ihn: Richard FELLER/Edgar BONJOUR, Geschichtsschreibung der Schweiz. Vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Bd. 2, Basel Stuttgart 1962, S. 698, 710-714, 792, 799, 860; Walter SCHLÄPFER, AG, Bd. 2, Herisau Appenzell 1972, passim, Verzeichnis S. 709-710. Beleg für Landsgemeinde: ZELLWEGER Johann Caspar, Geschichte des appenzellischen Volkes, Bd. 1, Trogen 1830, S. 287-288; Walter SCHLÄPFER, in: AG, Bd. 1, S. 127-129; HUBER-SCHLATTER (wie N. 5), S. 63; CARLEN (wie N. 3/Landsgemeinde/Genf, S. 45/17

11 AUB I Nr. 169 vom 10. Februar 1402, S. 78; Nr. 170 vom 10. Februar 1402, S. 79; Nr. 71 vom 22. April 1402, S. 79-80; Nr. 192 vom 10. Oktober 1403, S. 80-81; Nr. 196 vom 6. Nov. 1403; Nr. 200 vom 27. Februar 1404, S. 93-94; ELSENER (wie N. 5), S. 131; Hermann BISCHOFBERGER, Ueber 600 Jahre Tagung an der «Reichsstrasse». Bestand der Landsgemeinde in den urkundlichen Belegen, in: Appenzeller Volksfreund (AV) 128 (2003) Nr. 66 vom 26. April 2003, S. 7

12 AUB I Nr. 200 vom 27. Februar 1404, S. 93-94

13 AG, Bd. 1, S. 142-225; BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 35-37

Niederlage. Doch war der Nymbus der Unbesiegbarkeit nun verloren. Die Schwyzer wurden von den eidgenössischen Orten angehalten, sich aus Appenzell zurückzuziehen.¹⁵ Ihnen schien die Gefahr eines Krieges mit dem Hause Habsburg zu riskant, war doch im Jahre 1394 mit ihm eine ewige Richtung, also ein Friedensvertrag, abgeschlossen worden.¹⁶

Im Jahre 1409 beschlossen sie., «ouch durch frid unnd Ruowen willen ein hellenklich ..., alle die buossen vnnd Stattuten vber vnss zu nehmen vnd zuo haltende alss hienach an dissem buoch geschriben Stadt.»¹⁷ Damit entstand das sogenannte Landbuch von 1409, das uns einzig in einer Abschrift aus dem Jahre 1540 vorliegt. Es enthält auch zahlreiche datierte und nicht datierte Nachträge.¹⁸ Dieses Landbuch wurde im Jahre 1585 durch eine redigierte Fassung ersetzt.¹⁹

- 14 AG, Bd. 1, S. 443-448; Walter MÜLLER, die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Geschichte des sankt gallischen Klosterstaates =Rechtshistorische Arbeiten der Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde beim Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, Bd. 1, Köln Graz 1961, VII+111 S.; Rainald FISCHER, Das sogenannte Todfallbild im Rathaus zu Appenzell, in: Unsere Kunstdenkmäler 15 (1964) 84-85; Peter HERSCHE, Zu den Wandmalereien Caspar Hagenbuchs d. J. in Appenzell, in: IGfr. 17 (1972) 11; Rainald FISCHER, Kdm (wie N. 6), S. 84-85, 300-301; DERS., Das Recht in der Kunst Innerrhodens, in: Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag. Hg. von Louis Carlen und Friedrich Ebel, Sigmaringen 1977, S. 116; BISCHOFBERGER wie (N. 6), S. 244-245
- 15 Alois NIEDERSTÄTTER, «...dass sie alle Appenzeller woltent sin». Bemerkungen zu den Appenzellerkriegen aus Vorarlberger Sicht, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 110 (1992) 19-29 (auch mit der älteren Literatur); Fritz STEINEGGER, Das sogenannte «Calendarium Wernheri» als Geschichtsquelle des Kantons Appenzell im 15. Jahrhundert, in: IGfr. 38 (1997) 44-48; Karl Heinz BURMEISTER, Der Bund ob dem See, in: Appenzell Oberschwaben (wie N. 8), S. 65-83; Hermann BISCHOFBERGER, Beutefahnen aus Tirol und Vorarlberg. Zur Staatssymbolik des Landsgemeindekantons Appenzell I. Rh., in: IGfr. 38 (1997) 28-30 mit Literatur auf S. 37-40 ; DERS., (wie N. 6), S. 36, 806. WIGET Josef, Schwyzerische Politik um 1400. Vortrag vor der Volkshochschule Schwyz vom 3. April 1990, Schwyz 1990, S. 11-27
- 16 Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1980, S. 262
- 17 Landbuch 1409, fol. 1r, Landesarchiv Appenzell I. Rh. (LAA), Gemeinsames Archiv, Bücher, Nr. 10. Edition durch Johann Baptist RUSCH, Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409. Ältestes Landbuch der schweizerischen Demokratien, Zürich 1869, 123 S. Eine Transkription fertigte Dr. Johannes GISLER an. Sie ist noch ungedruckt. M'schrift im LAA und im Staatsarchiv des Kantons Appenzell Ausserrhoden.
- 18 Johannes GISLER, Die Rechtsquellen des gemeinsamen Landes Appenzell bis zur Landteilung von 1597, insbesondere das Landbuch von 1409. Vortrag, gehalten im Schosse der Zürcher Ausspracheabende für Rechtsgeschichte am 9. Febr. 1981, M'schrift, Appenzell 1981, 18 S.; Mit paläographischer Weiterführung: BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 51-57
- 19 LAA, Archiv 1, Bücher Nr. 11. Dazu: BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 57-59

Im Jahre 1404 hatten die Appenzeller den Ulrich Stüffvater begnadigt, d. h., dass sie sich die Blutgerichtsbarkeit angemasst hatten.²⁰ In der Folge erwarben sie sich dann doch vorerst befristete Privilegien; 1466 wurde ihnen die Blutgerichtsbarkeit dauernd zugebilligt.²¹ Höchstwahrscheinlich wurden schon im 15. Jahrhundert Rechtsaltertümer wie Mantel, Stab und Amtsschwerter eingesetzt.

1402 oder 1403 – ein Dokument liegt nicht vor – haben sich die Appenzeller mit den Schwyzern verbündet. 1412 konnten sie mit den weiteren eidgenössischen Orten ein Landrecht schliessen. 1513 nach langem Warten wurden sie als dreizehnter Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen.²²

Der Reformator Wälti Klarer (1499-1567)²³ überliefert uns.: «Im 1522. jar fieng man an von dissem grossen handel reden, buechli lesen und anfachen zwittrachtig werden, und besonder wir priester, alss ich domalss der jüngst wass under 25 oder 26 priesteren.»²⁴ In den Jahren 1524/25 wurde das Kirchhörprinzip beschlossen. Jede Gemeinde stimmte selber über ihre Religionszugehörigkeit ab. Die inneren Rhoden blieben beim katholischen Glauben, die äusseren übernahmen die Reformation. 1518 bzw. 1530 wurde das noch heute verwendete Landessigill angeschafft.²⁵

20 dazu oben S. 80

21 AUB I Nr. 1010 vom 3. Juli 1466, S. 516-517. Zum Begriff: Friedrich MERZBACHER, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1972, Sp. 172-175. Bis zum Inkrafttreten der Verfassung von 1872 auf die Landsgemeinde 1873 bestand in Innerrhoden das Amt des Reichsvogtes. Er war Mitglied des kleinen Rates und hatte als einzige Amtspflicht die Aufgabe, den Vollzug von Todesstrafen zu überwachen. (Emil SCHURTER/Hans FRITZSCHE, Das Zivilprozessrecht der Schweiz, Bd. 2/III. Letzte Wandlungen und heutiger Stand nach kantonalem Recht (1866-1932), Zürich 1933, S. 338-339, N. 542; Carl RUSCH-HÄLG, Herkommen und Geschichte der appenzell-innerrhodischen Familie Rusch, Au 1971, S. 71 (Vergleich mit Minister ohne Portefeuille)

22 AG, Bd. 1, S. 142-147, 191-195, 239-242, 293-302; Albert KOLLER, 500 Jahre «ewige Eidgenossen». Zum Gedenken an den Bund der Appenzeller mit den Eidgenossen vom 15. Nov. 1452, in: AV 77 (1952) Nr. 176 vom 15. Nov. 1452, S. 1-3; Rainald FISCHER, Der Bund mit den XII alten Orten vom 17. Dez. 1513, in: AV 88 (1963) Nr. 137 vom 5. Sept. 1963, S. 7-8; Hermann BISCHOFBERGER, Vor 335 Jahren. Am 15. November 1452 wurde Appenzell zugewandter Ort der Eidgenossen. «Das ir üns lassind ain Stim an Aidgenosschaft sin», in: AV 112 (1987) Nr. 179 vom 15. Nov. 1987, S. 2; DERS., Appenzell - 475 Jahr im Bund der Eidgenossen, in: AV 113 (1988) Nr. 196 vom 17. Dez. 1988, S. 3

23 über ihn: Ernst KOLLER/Jakob SIGNER, Appenzellisches Wappen- und Geschlechterbuch (AWGB), Bern Aarau 1926, S. 164; AG, Bd. 2, Verzeichnis S. 601

24 AUB II, Nr. 1760, S. 37

25 AG Bd. 1, S. 319-340; Rainald FISCHER, Studien zur Geschichte der Reformation im Lande Appenzell, in: IGfr. 9 (1962) 3-40. Landessigill unten S. 92-93 in diesem Heft

Die Wirren dauerten an, sodass sich die inneren und äusseren Rhoden trennten. Dies erfolgte ohne Krieg, eine auch heute noch nicht durchgängig anerkannte Form der Problemlösung. Dass die Trennung so einfach möglich war, hängt sicher auch damit zusammen, dass die beiden je sechs inneren und äusseren Rhoden nie ganz zusammengehörten. Im Landteilungsbrief wurde ein Wiedervereinigungsartikel vorgesehen und festgehalten, dass das gemeinsame Archiv weiterhin in Appenzell verbleibe, hingegen den Ausserrhodern ein Schlüssel auszuhändigen sei.²⁶

Nun kapselte sich Innerrhoden ab. Kirche und Staat betrieben Glaubenssorge: Der Staat mischte sich in die kirchlichen Belange hinein, ganz im Widerspruch zum Kirchenrecht. Pfarrer Johann Baptist Bischofberger (1697-1751)²⁷ musste während der Fronleichnamsprozession vor der Obrigkeit niederknien und sich einen Mantel in den schwarz-weissen Farben umhängen lassen. Nun sind solche Mäntel an und für sich Ehrenzeichen. Hier liegt nun aber ein Akt der Demütigung vor: Als einzig dem Bischof Verantwortlicher wurde er nun gewissermassen «Staatsangestellter» unter Weisungsberechtigung der weltlichen Obrigkeit. Diese bezeichnete sich als Statthalter Gottes.²⁸ Ein besonders peinlicher Vorfall ereignete sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Landammann Joseph Anton Sutter (1720-1784) wurde einzig aus politischen Gründen im Jahre 1773 durch den Landrat das Landessigill, das Zeichen von Amt und Macht, entrissen. Dies hätte einzig die Landsgemeinde tun dürfen. Als er sich während der Landsgemeinde rechtfertigen wollte, wurde er einfach nicht auf den Stuhl zugelassen. Als er sich ausser Landes begab, wurde er des Landes verwiesen, im Jahre 1784 unter falschen Versprechungen wieder auf Innerrhoder Territorium gelockt, gefoltert und hingerichtet.²⁹ In seiner Amtstätigkeit unterstützt hat Sutter Landschreiber Johann Josef Anton Signer (1727-1783),³⁰ der uns einen über 1000 Seiten umfas-

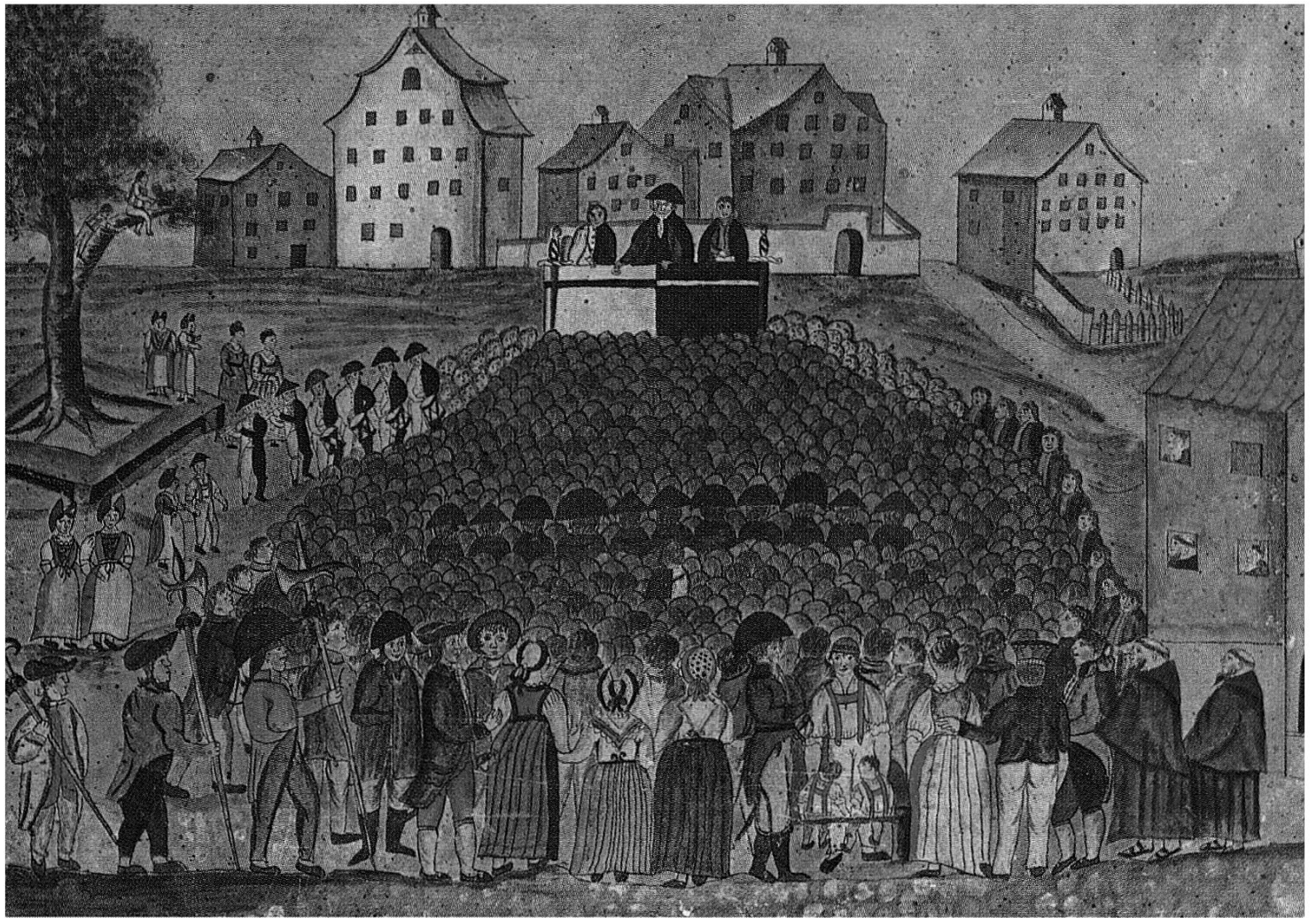
26 DERS., Die Gründung der Schweizer Kapuzinerprovinz. 1581-1589. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform 1581-1589, diss. phil. Fbg. =Beiheft 14 zur Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Freiburg 1955, S. 209-225; AG, Bd. 1, S. 516-537; BISCHOFBERGER (wie N. 8), S. 173-175

27 über ihn: AWGB (wie N. 22); STARK (wie N. 7), S. 98-99

28 WILD (wie N. 7), S. 133, 150-151. Zu dieser Zeitspanne: Johannes GISLER, Die Glaubenssorge und Sittenpolizei der weltlichen Obrigkeit in Appenzell I. Rh. 1597-1712, in: IGfr. 5 (1957) 3-53. Die Obrigkeit als Statthalterin Gottes: Raymond BROGER, Der Grosse Rat im innerrhodischen Recht, diss. iur. Fbg., Appenzell 1951, S. 15

29 Max TRIET, Der Sutterhandel in Appenzell Innerrhoden 1760-1829. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Unruhen in der Schweiz des Ancien Régime, diss. phil. Basel, Appenzell 1977, XVI+129 S. Absolutistische Tendenzen in Landsgemeindeständen: ELSENER (wie N. 5), S. 141-142

30 AWGB (wie N. 23), S. 313; TRIET (wie N. 29), Verzeichnis, S. 278. Kauf durch den Kanton am 24. Juli 1783 (SÜSS Eduard, Die strafrichterlichen Behörden und das Verfahren vor Strafgericht im Kt. Appenzell I. Rh. seit 1597, diss. iur. Bern, Waldstatt o. J., S. 11-12)



Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Älteste Abbildung der Innerrhoder Landsgemeinde. Historischer Verein/Museum Appenzell. Inv. Nr. 1567

senden Kommentar zum Landbuch hinterlassen hat.³¹ Er – der beste Kenner des Landrechtes – wurde auch abgesetzt.

Es folgte 1798 die Helvetik mit viel Leid, drastischen Steuern, und Einquartierungen fremder Truppen. Freiheitsbäume³² mussten aufgerichtet werden. Wenn immer sich das Kriegsglück von den Franzosen abwandte, wurden sie sofort gestürzt... und wieder aufgerichtet, wenn die Franzosen wieder ins Appenzellerland einmarschierten, oft durch diejenigen Männer, die das angebliche Freiheitssymbol gestürzt hatten. Verschwanden die Franzosen, wurde sofort Landsgemeinde gehalten. Waren sie wieder da, amte sofort wieder die helvetische Distriktsver-

31 J. B. E. RUSCH in: AWGB (wie N. 23), S. 313; BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 61-62

32 Zur Ambivalenz: Suzanne ANDEREGG, Der Freiheitsbaum. Ein Rechtssymbol im Zeitalter des Rationalismus, diss. iur. Zürich =Rechtshistorische Arbeiten, Bd. 44, Zürich 1968, 139 S.; Heribert RAAB, «Baum der Freiheit» - «Baum der Sklaverei, der bringt uns Angst und Not.» Zur Geschichte des Freiheitsbaumes 1792-1800, in: Carlen Louis (Hg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 9, Zürich 1987, S. 87-102

waltung. 1803 wurden die alten Zustände wieder einigermaßen hergestellt. In der Mediationsverfassung die erfreuliche Reihenfolge: A-Z, also Appenzell bis Zürich und Zug.³³

1814 gab sich Innerrhoden die erste Verfassungsurkunde. Sie wurde der Landsgemeinde unterbreitet und enthielt in etwa denjenigen Staatszustand, wie er vor 1798 bestanden hatte.³⁴

Dennoch gärte es. In den Jahren 1822 bis 1830 ist von Tumulten die Rede.³⁵ Während der Landsgemeinde des Jahres 1828 wurden sieben Mitglieder der Kantonsregierung und zahlreiche Ratsherren abgewählt, dies, so heisst es, in aller Ruhe.³⁶ 1829 entstand eine neue Kantonsverfassung.³⁷ Charakteristisch ist ein Protokolleintrag vom 23. Januar 1829. Ihm ist zu entnehmen, dass seit 1822 erstmals wieder ein Protokoll zur Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgelegt wurde.³⁸ Ein Jahr später wurde das Privatrecht kodifiziert. Dieses im Druck erschienene Heft ist indes mit Kodifikationen anderer Kantone nicht vergleichbar.³⁹ Im Jahre 1828 war eine Abschrift des Landbuches bezeichnenderweise durch einen Privaten abgedruckt worden. Dies, damit das Volk seine Gesetze lesen könne.⁴⁰

- 33 MANSER Johann Anton Pelagius, Die politische Geschichte von Appenzell I. Rh. am Ende des XVIII. und zu Beginn des XX. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte. Mskr. Pfarrarchiv Appenzell P 129. Hg. durch Carl RUSCH, Appenzell 1909, 30 S.; Geschichte unserer Zeiten. Erinnerungen von Innerrhodern an die Franzosenzeit, Hg. von Achilles WEISHAUPT, in: IGfr. 39 (1998) 94-108; Norbert HANGARTNER, AG, Bd. 3, S. 263-305; BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 45; DERS., Von der Helvetik zur Mediation. Verschiedene Entwicklungen in beiden Appenzell, in: Actes du congrès sur l'histoire de la Médiation. Université de Genève (sous presse)
- 34 Hermann BISCHOFBERGER, Chronologische Gesetzessammlung, Bd. 1, Appenzell 1972, S. 51; DERS., (wie N. 6), S. 45
- 35 Daniel FÄSSLER, «Den Armen zu Trost, Nutz und Gut». Eine rechtshistorische Darstellung der Gemeinmerker (Allmenden) von Appenzell Innerrhoden – unter besonderer Berücksichtigung der Mendle, diss. iur. Bern =Innerrhoder Schriften, Bd. 6, Appenzell 1998, S. 375-376, 394-407, 444-445, 493, 502, 525
- 36 KOLLER (wie N. 9), S. 54; HUBER-SCHLATTER (wie N. 5), S. 107; Norbert HANGARTNER, in: AG, Bd. 3, S. 320-322. Gespräch zwischen zwey Appenzell Innrhoder, nach der Landsgemeinde 1828, o. O. u. J., 7 S.; Bericht über die Landsgemeinde des Jahres 1828 in diesem Heft S. 139-140
- 37 BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 63; DERS., Chronologische Gesetzessammlung Appenzell I. Rh., Appenzell 1972, S. 53-54
- 38 Prot. von Wochenrat mit Zuzug vom 23. Jan. 1829, Tr. 2, S. 509 (LAA, Archiv 1, Bücher Nr. 184)
- 39 Neu-revidierte Gesetzesvorschläge über Erb-, Pfand-, Schatzungs-, Falliment- und Vogteisachen, sammt einer Beilage über den Maternitäts-Grundsatz vom 25. April 1830. Einzeldruck im LAA. Kodifikation mit Vorbehalten: Bernhard SCHNYDER, in: Peter TUOR/B' S'/Jörg SCHMID, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich 1995, S. 3

Veränderungen führten die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 ein.⁴¹ Sie waren unbeliebt. Namentlich der Gemeindeaufbau sollte auch auf Weisung des Bundesrates (1869) hin geändert werden. Zu den Gemeinden – den alten Rhoden – gehörte man nach Familienzugehörigkeit und nicht nach Wohnsitz. So konnte ein Ratsherr für ein Gemeindegebiet zuständig sein, obwohl er gar nicht dort wohnte. Das führte zu Schwierigkeiten mit den zuziehenden Schweizer Bürgern, welche nicht Innerrhoder Bürger und damit nicht rhodsgenössig waren. Die Zuteilung muss unklar ausgefallen sein.⁴² Am 24. Wintermonat 1872 wurde die heute noch gültige Kantonsverfassung angenommen und die Bezirkseinteilung nach Wohnsitz geschaffen.

Die weitere Entwicklung stellen wir im folgenden systematischen Teil dar.

3. Der Verlauf der Landsgemeinde

Leider haben unsere Vorfahren oft lieber das Schwert als die Feder geführt, berichtet uns ein älterer Historiker. Deshalb lässt sich die Entwicklung des Verlaufes im Einzelnen nicht immer mit Sicherheit darlegen, ganz einfach, weil die Quellen fehlen. Landsgemeindeprotokolle setzen nämlich erst im Jahre 1834 ein.⁴³

Zur Landsgemeinde gehört untrennbar das Zeremoniell, religiöses und profanes Brauchtum. Daran ist die Gemeinde gebunden. Die Abläufe sind teils Jahrhunderte alt. Sie bestehen in bestimmten Formen, in musikalischer Begleitung und im wohl ältesten Element, dem Eid. Geleitet wird die Landsgemeinde durch den

40 Landbuch des Kantons Appenzell Innerrhoden nach der ältesten und letzten Erneuerung, im Jahr 1585, St. Gallen (Zollikofer und Züblin) 1828, 135 S. Druck im Auftrag von Hauptmann Johann Baptist Rudolf Ulrich Constantin Ulmann (AWGB, S. 372) und Alois Knuser, Auflage 800 Exemplare. Dazu BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 58-59

41 Norbert HANGARTNER, in: AG, Bd. 3, S. 334-335, 428-431

42 Carl Justin SONDEREGGER, Kurzes Wort eines freien Bürgers über die Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden, deren Gebrechen und Verbesserung..., St. Gallen 1867, 69 S.; DERS., Ein Wort zur Erklärung, Belehrung und Ermunterung an das Volk von Appenzell I. Rh. und seine stimmberechtigten im Kanton wohnhaften Miteidgenossen über den neuen Verfassungsentwurf, Appenzell 1869, 28 S.; Johann Baptist Emil RUSCH, Verfassungsspiegel für das innerrhodische Volk, Appenzell 1869, 14 S.; DERS., Bemerkungen über appenzell-innerrhodische Vefassungsrevision und die bei der Bundesversammlung anhängigen Revisionen, Bern 1869, 28 S., RUSCH-HÄLG (wie N. 21), 135-168; Norbert HANGARTNER, Landammann Johann Baptist Emil Rusch, diss. phil. Zürich, Appenzell 1980, S. 44-66, 104-145; KOLLER (wie N. 9), S. 17; HUBER-SCHLATTER (wie N. 5), S. 24; FÄSSLER (wie N. 35), S. 422-423, 453; BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 45; DERS., Chronologische Gesetzessammlung, Bd. 1, S. 70-80 (mit den Revisionen bis 1972)

43 Eingetragen in ein Buch, das eine Abschrift des Landbuches von 1585 enthält: LAA, Archiv 1, Bücher Nr. 30 (Protokolle 1834-1852). Seither: Hermann GROSSER, Die Geschäfte der Landsgemeinde von Appenzell I. Rh. der Jahre 1850 bis 1967, in: IGfr. 13 (1967) 3-107; mit Fortsetzung für die Jahre 1968 bis 1988, in: IGfr. 31 (1988) 123-152



Der Fähnrich der Rhode Lehn, Thomas Sutter, beim Schwingen der Rhodsfahne. Landsgemeinde 2003, Foto Marc Hutter.



Collection du Prince Roland Bonaparte.

Aufzug zur Landsgemeinde des Jahres 1894. Collection du Prince Roland Bonaparte. Landesarchiv Appenzell I. Rh. Dazu S. 160-167 in diesem Heft

Landammann, der eine zentrale Stellung einnimmt. Er beurteilt das Handmehr und stellt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis fest. In Zweifelsfällen zieht er weitere Mitglieder der Regierung bei.⁴⁴

Das Zeremoniell setzt mit dem Aufzug der Behörden vom Rathaus zum Landsgemeindeplatz ein. Dies war bereits im 16. Jahrhundert so, muss dann im 19. Jahrhundert zeitweise unterbrochen worden sein. Seit 1868 ist der Aufzug vom Rathaus zum Landsgemeindeplatz wieder belegt, seit 1938 auch der feierliche Gang nach Abschluss der Landsgemeinde zurück zum Rathaus.⁴⁵ Bis 1874 schritten auch die Rhodshauptleute mit.⁴⁶ Da die politischen Funktionen der Rhoden im Jahre 1873 erloschen, wurde ihre Teilnahme wohl als unnötig empfunden. Die Gemeindefunktionen gingen an die Bezirke über, deren Bezirksge-

44 WYRSCH (wie N. 1), S. 552-554/295-297, in diesem Heft S. 12-13; ELSENER (wie N. 56), S. 133, 136-139, 149

45 Prot. Ldsgde vom 24. April 1938, (Ldgsde-Prot. 1935-1984, LAA, Archiv 2, Bücher Nr. 113a, S. 13); Jakob SIGNER, Chronik der Appenzell Innerrhodischen Liegen-schaften (AGbl) 4 (1942) Nr. 3 vom Februar 1942, S. 1; Albert KOLLER, Das Bild der Landsgemeinde, in: IGfr. 7 (1960) 4

46 Wieder eingeführt durch Grossratsbeschluss (GrRB) vom 26. März 1855 (Prot. 1828-1858, Tr. 15, S. 458; LAA, Archiv 1, Bücher Nr. 159b). Abgeschafft durch GrRB vom 25. März 1874, Tr. 10, S. 594 (Prot. 1860-1881, Tr. 10, S. 594, LAA, Archiv 1, Bücher 159c)

meinden jedoch eine Woche später stattfinden.⁴⁷ Auf älteren Abbildungen sind auch die Rhodsfahnen sichtbar. Sie verschwanden dann wohl auch um 1873.⁴⁸ Erst 1936 wurden die Rhodsdelegationen – Fähnrich, zwei Junker und Fahne in französischen Uniformen im Stil des frühen 19. Jahrhunderts – wieder an die Landsgemeinde eingeladen. Seit 1948 werden die Fahnen geschwungen.⁴⁹ Der Festzug wird seit 1868 durch die Musikgesellschaft Harmonie Appenzell begleitet. Vor ihr waren dies Trommler und Pfeifer, deren musikalische Qualitäten nicht besonders hoch eingeschätzt wurden.⁵⁰ Spätestens seit 1928 wird die *Marchia solenne* eines Komponisten namens Puzzi als offizieller Landsgemeindemarsch gespielt.⁵¹ Die Behörden schreiten im Paradeschritt und tragen schwarze Mäntel, eine Kleidung in der Mode des frühen 19. Jahrhunderts. Mäntel wurden schon früher getragen, Zeichen des in Ehren und Rechten stehenden Mannes.⁵²

47 Kantonsverfassung 1872, Art. 33, Abs. 2

48 Stahlstich 2. Hälfte 19. Jhdt., Abb. in: AV vom 24. April 1982, S. 1; Wilhelm RIEFSTAHL, Abb. in: KOLLER (wie N. 44), S. 13. Auch in: Hermann GROSSER, Zwei deutsche Maler in Appenzell, in: IGfr. 23 (1979) 16. F

49 Prot. der Standeskommission (StK) vom 8. Febr. 1936, Tr. 17, S. 30-31; 4. April 1936, Tr. 19, S. 77 und vom 19. April 1948, Tr. 2, S. 132; KOLLER (wie N. 44), S. 6; BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 800

50 «Unter erschütternder Musikbegleitung» (Appenzeller Zeitung zur ausserordentlichen Landsgemeinde vom 8. Oktober 1848, KOLLER (N. 44), S. 7-8); «Namentlich ersetzen sie durch augenscheinliches Bewusstsein ihrer Würde, was ihnen an Kunstfertigkeit abgeht.» (Aurelio BUDDHEUS, Schweizerland. Natur- und Menschenleben, Bd. 2. Ostalpenschweiz, Leipzig 1853, S. 96); Die Musikanten «in der Landesfarb mit ihren Schiffshüten und ihrer Mark und Bein durchdringenden Musik» (AJb 1870, S. 320); Prot. GrR vom 14. Nov. 1867, Tr. 5, S. 328: Abschaffung von «zottigen Tambouren mit ihrer maskenartigen Montur.» HUBER-SCHLATTER (wie N. 5), S. 72-73; BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 563-564

51 ELSENER (wie N. 5), S. 130; BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 565

52 Ehrenkleid: Karl von AMIRA/Claudius Freiherr von SCHWERIN, Rechtsarchäologie. Gegenstände, Formen und Symbole des Germanischen Rechts = Deutsches Ahnenerbe, Berlin Dalem 1943, S. 68; Wilhelm FUNK, Alte deutsche Rechtsmale. Sinnbilder und Zeugen deutscher Geschichte, Bremen Berlin 1940, Sp. 252; Annemarie LINDIG, Der Mantel als lebenswichtiger Gegenstand des Alltags in rechtlichen Regelungen (bis ca. 1800), in: Louis Carlen (Hg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 15, Zürich 1993, S. 222; 2. Teil a. a. O., Bd. 16, Zürich 1996, S. 160; Louis CARLEN, Byzantinische und römische Einflüsse im päpstlichen Zeremoniell, in: Mélanges Felix Wubbe pour son soixante-dixième anniversaire, Fribourg 1994, p. 102-103, erneut in: L' C', Sinnenfälliges Recht, Hildesheim 1995, S. 278-279. Für Appenzell: KOLLER (wie N. 45), S. 7-8; ELSENER (wie N. 5), S. 132; HUBER-SCHLATTER (wie N. 5), S. 77, 79-80; Hermann BISCHOFBERGER, Die Ratsherrentracht, in: Innerrhoder Trachtezeitig 3 (1990) 17; DERS., Der schwarze Mantel und seine Geschichte, in: Innerrhoder Trachtezeitig 2 (1989) 9, 12; DERS., Der Degen an der Landsgemeinde von Appenzell I. Rh., in: Louis Carlen (Hrsg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 9, Zürich 1987, S. 113; DERS., Studien zur Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., Appenzell 1995, S. 48-49, 72; DERS., (wie N.6), S. 678-679; 692-697



Vereidigung des regierenden Landammanns (2003). Foto Marc Hutter

Der Eid, wie er an der Landsgemeinde gesprochen und beschworen wird, ist erstmals im Landbuch, dessen Hauptteile im Jahre 1409 angelegt wurden, nachgewiesen. Er befindet sich am Anfang des Landbuches, das in diesem Jahre angelegt wurde.⁵³ Gerne wüssten wir, woher dessen Formulierung stammt. Die politischen Eide wurden schon mehrfach untersucht. In der Regel wird festgestellt, dass der Appenzeller Eid einer der ältesten sei und in dieser Form sich vorher nicht nachweisen lasse.⁵⁴ Er wurde ins 1585 neu geschaffene Landbuch übernommen, 1920 gekürzt und teils sprachlich neu gefasst, weil der Text aus dem 15.

53 LAA, Gemeinsames Archiv, Bücher, Nr. 10, fol. 1r-3r; KOLLER (wie N. 44), S. 17-18; Hermann BISCHOFBERGER, «Das will ich wahr und stets halten» – Der Landsgemeindeeid, in: *Innerrhoder Trachtezeitig* 5 (1992) 12-13, 16, DERS., *Studien* (wie N. 52), S. 18-20; DERS., (wie N. 6) 82-83; Thomas P. HODEL, *Der politische Eid in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Bundes*, diss. iur. Zürich = *Zürcher Studien zum öffentlichen Recht*, Bd. 111, Zürich 1993, XXXVI+442 S.

54 Adalbert ERLER/Gerhard DILCHER, Art. Eid, in: *HRG*, Bd. 1, Berlin 1967, Sp. 861-863, 866-870, Eberhard Freiherr von KÜNNSSBERG, *Schwurfingerdeutung und Schwurgebärden*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt.* 61/nF 39 (1920) 398, 420; DERS., *Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung = Das Rechtswahrzeichen. Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde*, Heft 4, Freiburg i. Br. 1941, S. 1-3

bzw. 16. Jahrhundert nicht mehr ganz verstanden wurde.⁵⁵ Mit der Einführung der negativen Rechtskraft durch die Landsgemeinde vom 25. April 1993⁵⁶ erlosch das Landbuch und damit auch der Landsgemeindeeid. Es war deshalb in wenigen Tagen eine Grossratsvorlage auszuarbeiten und den Eid wieder in die Gesetzesammlung einzuführen. Dies geschah durch Grossratsbeschluss betreffend den Landsgemeindeeid vom 21. März 1994 (GS 133).⁵⁷ Die Formulierung ist dieselbe, wie sie 1409 geschaffen oder aus heute unbekannter Quelle übernommen und 1920 angepasst wurde. Der Eid fand sich wie in Ausserrhoden bis zur Abschaffung der Landsgemeinde an deren Schluss. Um zu verhindern, dass zu viele Landsgemeindemänner den Ring vorzeitig verliessen, wurde er in Appenzell Innerrhoden 1935 zwischen die Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns versetzt.⁵⁸ Heute herrscht jeweils eine ruhige und würdevolle Stimmung, die nicht nur die Einheimischen, sondern auch die Besucher beeindruckt. «Wer die Vereidigung der Landsgemeinden mit offenen Sinnen miterlebt, der kann sich der ergreifenden Wirkung auch heute nicht entziehen.»⁵⁹ Zum religiösen Teil des Brauchtums gehört auch der Landsgemeindegottesdienst, der im

55 Prot. GrR vom 30. März 1920, Tr. 12, S. 682 (Prot. GrR 1910-1920, LAA, Archiv 2, Bücher Nr. 159f); BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 82-83. Frühere Anläufe zur Vereinfachung: Prot. StK vom 15. April 1911, Tr. 4, S. 127; Vorberatungskommission GrR vom 14. März 1914, Tr. 7, S. 117-118 im Prot. StK; StK vom 17. Juli 1915, Tr. 27, S. 267; vom 5. Febr. 1916, Tr. 25, S. 50; Vorberatungskommission März 1916, Tr. 8, S. 128. Spätere, nicht verwirklichte Anregungen: StK vom 4. März 1933, Tr. 28, S. 51 und 2. Mai 1936, Tr. 29, S. 96; Walter KOLLER, Landsgemeinde-Eid ein Grossrats-Geschäft, in: AV 119 (1994) Nr. 36 vom 5. März 1994, S. 3

56 Art. 1 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen der KV; Landsgemeindemandat (LM, Abstimmungsvorlagen für die Stimmberechtigten 1993, S. 7-11)

57 Prot. GrR vom 21. März 1994, Tr. 4, S. 39. Der Erlass ist enthalten in: Innerrhodische Gesetzessammlung (GS) I 133. Dazu Walter KOLLER (wie N. 55)

58 Prot. StK vom 29. April 1935, Tr. 4 S. 94; Prot. GrR vom 27. Mai 1935, Tr. IVc, S. 166-167 (Prot. GrR 1930-1945, LAA, Archiv 2, Bücher, Nr. 159k). Erste Anregung: Prot. StK vom 4. Mai 1915, Tr. 14, S. 181-182. Verlesung durch den Landschreiber, seit 1927 durch den regierenden Landammann (Prot. Verstärkte StK vom 20. März 1924, Tr. 2, S. 105-106. Geändert indes erst auf die Landsgemeinde vom 24. April 1927 (Prot. Ldgsde 1853-1934, Tr. 8, S. 243. LAA, Archiv 1, Bücher Nr. 113)

59 ELSENER (wie N. 5), S. 136-137; Alois RIKLIN, Politische Ethik. Vorlesung an der Universität Basel =Vorträge der Aeneas-Piccolomini-Stiftung an der Universität Basel vom 12. Juni 1986, Heft 23, Basel 1986, M'schrift, S. 25, dasselbe =Institut für Politikwissenschaft Hochschule St.Gallen. Beiträge und Berichte, Heft 100, Basel 1986, S. 25; DERS., Politische Ethik, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 23 (1994) 107-108. Vorher Karl NEFF, Nekrolog für Landammann Dr. Carl Rusch, in: Grüsse aus dem Kollegium Maria Hilf in Schwyz 35 (1946/47) 41: «... Landsgemeinde...zu einem eindrucksmächtigen Staatserlebnis. Den Eid gestaltete er besonders feierlich, ja sakral. Er leistete den Eid nicht, er zelebrierte ihn mit hochgehobenen Schwur fingern, ein Höhepunkt der Landsgemeinde, der jeden Teilnehmer ergriff.» Zum Zeremoniell: HUBER-SCHLATTER (wie N. 5) S. 77-78

19. Jahrhundert ausser Übung geriet, 1954 aber wieder eingeführt wurde.⁶⁰ Schon im 15. Jahrhundert tagte die Gemeinde an der Linde auf der Reichsstrasse. Deren Linienführung über die heutige Marktgasse, den Landsgemeindeplatz und die Hauptgasse Richtung Westen ist bekannt. Eine Abbildung aus dem 18. Jahrhundert zeigt Linde und Rundbank, wie sie schon Schilling anfangs des 16. Jahrhunderts in der Luzerner Chronik abbildete.⁶¹

Schon vor 1400 besass Appenzell ein Siegel. Abdrücke sind noch vorhanden. Das Siegel darf nur führen, wer dazu die Kompetenz resp. die nötige Macht besitzt. Deshalb zeigt es der regierende Landammann dem Landvolk, versichert, es nur nach Recht und Gewissen verwendet zu haben, legt es auf das Geländer des Landsgemeindestuhles, zieht sich zurück und wartet auf die Wiederwahl. Ist diese zustande gekommen, übernimmt der regierende Landammann das Siegel wieder und verspricht, dieses wiederum ein Jahr lang nach Recht und Gewissen zu verwalten. Die beiden noch heute rechtsgültigen Siegel sind mit einer Kette verbunden und stammen aus den Jahren 1518 und 1530, also aus der Zeit des ungeteilten Landes Appenzell. Für die Ausfertigung von Patenten wurde 1947 eine Prägepresse angefertigt. Die wertvollen Siegel lagern zwischen zwei Landsgemeinden sicher im Tresorraum des Landesarchives von Appenzell I. Rh.⁶²

Sobald der Landammann den Landsgemeindestuhl bestiegen hat, läutet nach einer Weisung aus dem Jahre 1598 die grosse Glocke der Pfarrkirche St. Mauritius Appenzell.⁶³

Am Landsgemeindestuhl hängen zwei Schwerter. Die Klingen stammen aus dem 16., die Griffe aus dem 18. Jahrhundert (ca. 1760-1780). Sie symbolisieren Macht und Hoheit des Staatswesens. Während andernorts jeweils nur ein einziges ho-

60 Prot. StK vom 17. März 1954, Nr. 351 und vom 16. Febr. 1993, Nr. 236. Landbuch 1585/Edition 1828 schon 1585; KOLLER (wie N. 6), S. 4; ELSENER (wie N. 5) S. 130; BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 151-152

61 AUB I Nr. 401 vom 21. Dezember 1422, S. 243; Nr. 991 und 992 vom 18. Juli 1465, S. 495; Hermann BISCHOFBERGER, Eine fünfhundertjährige Gerichtsstätte. Geschichtliches rund um die Linde und Bank auf dem Landsgemeindeplatz von Appenzell, in: Appenzeller Tagblatt 13 (1981) Nr. 93 vom 23. April 1981, S. 2; DERS., Die Landsgemeinde um Linde und Bank - wohl ältester Gerichts- und Landsgemeindeort Appenzells, wie geschichtlich belegt werden kann, in: AV 114 (1989) Nr. 6 vom 29. April 1989, S. 3; DERS. (wie N. 52), S. 25-30; DERS. (wie N. 6), S. 131-132; ELSENER (wie N. 5), S. 132. Abbildung auf S. 84 dieses Heftes

62 Albert KOLLER, Die Landessiegel des ungeteilten Landes Appenzell und des Kantons Appenzell I. Rh., Appenzell 1948, S. 7-8; DERS. (wie N. 45), S. 16; Dora Fanny RITTMAYER, Kirchliche und weltliche Goldschmiedearbeiten in Appenzell Innerrhoden, in: IGfr. 11 (1964) 48, 71 N. 1, Tafel XII, Abb. 35; FISCHER (wie N. 6), S. 84; HUBER-SCHLATTER (wie N. 5), S. 83; BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 760, 762, 764

63 Prot. Landrat vom 19. April 1598, S. 55 (Prot. Land- Wochenrat 1597-1609; Geheimrat 1507 bis 1605. LAA, Archiv I, Bücher Nr. 138); KOLLER (wie N. 44), S. 12; HUBER-SCHLATTER (wie N. 5), S. 72; BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 555



Das Landessigill aus den Jahren 1518 und 1530, das noch heute an der Landsgemeinde gebraucht wird. Foto Werner Bachmann/Landesarchiv Appenzell I. Rh. Inv. Nr. 3820

heitliches Schwert benutzt wird, sind es in beiden Appenzell deren zwei. Symmetriegründe können diese Verdoppelung nicht erklären. Vielmehr ist anzunehmen, dass damit die beiden Staatswesen, die sechs inneren und die sechs äusseren Rhoden bzw. deren separate Hoheit an der gemeinsamen Landsgemeinde vorgezeigt werden sollte. Diese Erklärung dürfte zutreffen, findet sich der atypische Brauch in beiden Appenzell doch schon vor der Landteilung. Sonst hätte er sich nicht in beiden Appenzell erhalten können. Vor 1597 waren die inneren und äusseren Rhoden gewissermassen ein Zweckverband, gab es doch drei Gemeinden, separate für die äusseren Rhoden, eine weitere für die inneren Rhoden resp. die Kirchhöri Appenzell und zudem noch die gemeinsame, die Landsgemeinde.⁶⁴

Bis 1991 – der ersten Landsgemeinde mit den Frauen – galt der Grundsatz: Als einziger Stimmrechtsausweis gilt das Seitengewehr. Heute gilt für Frauen und Männer die Stimmkarte, für die Männer wahlweise nach wie vor auch der Degen. Die Waffe, hier Degen und Säbel, früher wohl auch das Schwert, war das Zeichen des waffenfähigen und in Ehren stehenden Mannes. Das musste er sein, um an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen zu dürfen. Mit dem Degen in der Hand wies und weist er sich ganz einfach sichtbar als solcher aus.⁶⁵

64 allgemein: BISCHOFBERGER (wie N. 6) S. 723-729. Für beide Appenzell S. 729-731

65 Art. 8 der Verordnung über Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924 in der Fassung gemäss Grossratsbeschluss vom 11. März 1991 (GS I 131, wie N.57); Hermann BISCHOFBERGER, Der Degen an der Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden, in: Louis Carlen (Hrsg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 9, Zürich 1987, S. 110-111; DERS. (N. 6), S. 706-715

Aus diesen Ausführungen ersehen wir einmal mehr, wie das Recht sinnfällig war und bei der Landsgemeinde auch heute noch greifbar wird.

Das Brauchtum darf nicht zum Folklorismus entarten. So wird besonders darauf geachtet, dass die Landsgemeinde ihre Würde behalten kann. So wurde im Jahre 1987 beschlossen, nur den Verkauf von «Landsgmendchröm» zuzulassen. «Wir wollen nämlich am Landsgemeindesonntag keinen Chilbibetrieb aufkommen lassen.»⁶⁶ Sicher gehört der Humor dazu. Aber auch hier sind Grenzen gesetzt. Bevor das Frauenstimmrecht im Jahre 1990 leider wiederum keine Gnade fand, äusserte sich ein Redner in Worten über Frauen, die seiner Ansicht nach ihre Haushaltspflichten vernachlässigten, die wir hier nicht anführen wollten. Das Frauenstimmrecht wurde denn auch in einem Stimmenverhältnis von 6:4 wiederum abgelehnt.⁶⁷ Seither ist eine Rednerin zweimal aufgetreten und benutzte beleidigende Worte. Doch die Landsgemeinde reagierte gelassen. Sie liess sie reden und schritt zur Tagesordnung: Ein Beweis für die Reife der Teilnehmer, die den Worten keine Folge leisteten, in diesem Falle auch zu Recht.

Die Landsgemeinde muss vorerst für sich selbst da sein. So fiel manchen negativ auf, dass eine Frau eines Botschafters an der Landsgemeinde vom 30. April 2000 doch einige Starallüren an den Tag legte. Ein Kandidat für ein höchstes Amt in Amerika lud sich selbst ein. Man hat nicht nachgegeben. Die Landsgemeinde muss ihre Würde und Selbständigkeit wahren können.^{67a}

4. Zuständigkeiten

Dieses Kapitel ist sehr schwierig zu behandeln, weil Einzelheiten kaum greifbar sind. Im frühen 15. Jahrhundert entschieden die Landsgemeinden in Strafsachen.⁶⁸ In Verträgen werden auch militärische und politische Fragen vereinbart. In der Intitulatio resp. Inscriptio sind die Landleute und Räte von Appenzell ge-

66 ELSENER (wie N. 5), S. 130, 137; Standeskommissionsbeschluss betreffend die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an der Landsgemeinde vom 25. April 2002 (GS II 509). Bis und mit Landsgemeinde 1929 hatte die Feuerwehr während der Tagung einheimische Männer aus den Wirtschaften weg zu weisen: Hermann BISCHOFBERGER, 125 Jahre Freiwilliges Rettungscorps Appenzell. Jubiläumsschrift. Appenzell 1991, S. 61-62. Während der Beratung der Verordnung betreffend die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen am 14. März 1987 (GS II 507) war eine Regelung für den Verkauf von Landsgmendchröm, eine anishaltige Appenzeller Spezialität, zu treffen. Nur der Verkauf dieser Geschenke nebst Touristenartikeln wurde bewilligt. Im Protokoll «ist festzuhalten, dass am Landsgemeindesonntag nur Verkaufsstände, die «Landsgmendchröm» anbieten, nicht jedoch Marktstände zugelassen sind. Wir wollen nämlich am Landsgemeindesonntag keinen Kilbibetrieb aufkommen lassen.» (Prot. Tr. 7, S. 39)

67 Prot. Ldsgde vom 29. April 1990, Tr. 8, S. 9

67a So: Margrith WIDMER, Mit «Demokratie pur» wird geworben. Umstrittene Vermarktung der Innerrhoder Landsgemeinde als Touristenattraktion, in: AV 126 (2003) Nr. 38 vom 8. März 2003, S. 1

68 Zusammenfassend: BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 80, sowie oben S. 80-82

nannt. Es müssen der Gemeinde auch politische und militärische Entscheide vorgelegt worden sein.⁶⁹ Dies war während den schwierigen Zeiten des Klosterbruches (1489-90)⁷⁰ und wiederum während der politischen Händel im 16. Jahrhundert wie dem Bücheler-/Bannerhandel⁷¹ oder dem Leinwandhandel der Fall.⁷² In den Jahren 1524/25 befasste sie sich mit der Frage, welcher Glaube in den Kirchhöfen gelten solle.⁷³ Im 15. Jahrhundert war sie sicher oberste gesetzgebende Behörde. Sie begann aber, Entscheide an die Räte zu delegieren. In einer zweiten Phase regierte der Rat selber und liess nur noch Anträge an die Landsgemeinde leiten, soweit er diese vorher überprüft hatte und ihnen zustimmen konnte.⁷⁴

Im 17. Jahrhundert ist die Landsgemeinde in Appenzell Innerrhoden Wahlbehörde. Sie nimmt auch zu Kapitulationen Stellung. Von der Entwicklung im 17. und besonders im 18. Jahrhundert war oben bereits die Rede. Wir denken an die Einmischung in kirchliche Belange und auf diesem Umweg ins Privatleben der Bürger und Bürgerinnen. Besonders schlimm erscheint uns auch heute noch der Sutterhandel.

Im 19. Jahrhundert erliess sie drei Kantonsverfassungen und einige Gesetze. Sehr viele Materien wurden durch Verordnung geregelt.

Am 24. Wintermonat 1872 wurde die heute noch geltende Kantonsverfassung angenommen.⁷⁵ Damit wurde eine gewisse Gewaltentrennung eingeführt. Es entstanden Gerichte. Die Regierung behielt aber weiterhin Stimmrecht im Grossen Rat.

Wie hat sich die Landsgemeinde seither entwickelt?

Die Landsgemeinde setzt mit einer Begrüssung ein. Es werden nämlich seit Ende der fünfziger Jahre auch Gäste an die Landsgemeinde eingeladen. Daran schliesst sich eine staatspolitische Rede an. Früher war dies ein Überblick über das Weltgeschehen. Nachdem praktisch alle Innerrhoder mit Kommunikationsmitteln/modernster Art ausgestattet sind, kreisen die Themen eher um das Verhältnis Bund-Kanton, Existenzberechtigung und -sicherung des Kleinkantons, Lebensqualität,

69 oben S. 82

70 AUB I 1331 vom 10. Febr. 1490, S. 615; Hermann BISCHOFBERGER, Gossau und Appenzell, in: Oberberger Blätter 2000/01, S. 28-29

71 AG, Bd. 1, S. 423-440

72 AG, Bd. 1, S. 430-443

73 dazu oben S. 82-83

74 Bereits am 21. Brachmonat 1667 verfügte der Landrat «nach uralten articul, dass Kein Landtman gwalt Haben soll, etwas für ein Landsgmeindt z Bringen, es habe dan zuvor ein zweyfacher Landtrath gut geheissen, bei der straff Leib und guth» (Prot. Land- und Wochenrat 1657-1674, S. 29, LAA, Archiv 1, Bücher, S. 146). Wiederum am 2. April 1702 (Prot. LR 1697-1706, LAA, Archiv 1, Bücher Nr. 153. ELSENER (wie N. 5), S. 143

75 oben S. 86. Zum heutigen Ablauf der Landsgemeinde: Hermann BISCHOFBERGER, Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., Vorlesung, gehalten im Seminar für Rechtsgeschichte der Universität St. Gallen am 23. Juni 1997, in: IGfr. 40 (1999) 79-94



Die alte Garde. In der vorderen Reihe von links nach rechts: Moritz Rechsteiner, Dessinateur, Leo Linherr, alt-Kantonsrichter und Weinhändler, Anton Dörig, Schächeners Toni, Antiquar, Albert Grubenmann, Gärtnermeister und Genealoge, Wilhelm/Willy Herschfässler, Lädeli, Steinegg. Foto Emil Zeller 1963

Tourismus als wichtiger Faktor der Volkswirtschaft, Probleme der Landwirtschaft. Landammann Johann Baptist Emil Rusch (1844-1890)⁷⁶ wollte den Innerrhodern erklären, wie gut doch unsere Lebensbedingungen trotz allem seien. Er verglich diese mit denjenigen der Zulukaffern, worauf ein Mann rief: «Taascht jetzt denn höre, vo dene Schwobe preie» (predigen). Anders erging es seinem Sohn, Landammann Dr. Carl Rusch-Diethelm (1883-1946)⁷⁷. Die Landsgemeinderede des Landammanns musste nämlich in der Montags-Ausgabe des Appenzeller Volksfreundes abgedruckt werden. Sie musste daher spätestens am Freitag gesetzt werden. Nun war der Landammann aber auch Präsident des Verwaltungsrates der zuständigen Druckerei und wird wahrscheinlich die Arbeitsbedingungen der Arbeiter nicht ausschliesslich nach deren Willen ausgestaltet haben. Folge: Die Druckfahnen der Landsgemeinderede hingen am Morgen vor Beginn der Tagung bereits am Landsgemeindestuhl.

76 über ihn: RUSCH-HÄLG (wie N. 21), S. 126-169; HANGARTNER (wie N. 42), IX+232 S.. Die überaus reiche Literatur ist zusammengetragen durch BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 52-53, N. 6, Verzeichnis S. 1054

77 über ihn: RUSCH-HÄLG (wie N. 21), S. 170-213. Weitere Literatur über ihn bei BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 337-338, N. 46; Verzeichnis S. 1054

Der Bürger hat das Recht, die Amtsführung und Staatsrechnung zu kommentieren. Dies geschieht fast jedes Jahr. Die Fragen betreffen jeweils die gesamte Staatstätigkeit, z. B. Strassenbauten, Steuereinschätzungen, Ortsbildgestaltung. Dies wurde im Jahre 1900 durch den Grossen Rat eingeschränkt mit der Begründung, die Staatsrechnung werde ja gedruckt und sei somit Jedermann zugänglich.⁷⁸ Dieser Entscheid wurde 1926 rückgängig gemacht. Das Wort wird freigegeben. Der Bürger darf sogar die Abstimmung verlangen, aber nur mit dem Antrag, der Grosse Rat habe über das Sachgeschäft zu tagen und das Ergebnis der Landsgemeinde des folgenden Jahres mitzuteilen.⁷⁹

Es folgen die Wahlen in die Standeskommission (Kantonsregierung) und das Kantonsgericht, das höchste Gericht. Bis spätestens 1924 war eine Abstimmung in globo möglich. Heute wird über jedes Mitglied alljährlich offen abgestimmt.⁸⁰ Es folgen die Sachgeschäfte: Kantonsverfassung, Gesetze, Kreditbeschlüsse.⁸¹ Lange Zeit wurde aber viel lieber verordnet. Als im Jahre 1920 im Grossen Rate über die Verordnung zum Steuergesetz diskutiert wurde, erfuhren die Ratsherren, man habe bewusst Materien nicht ins Gesetz aufgenommen um dessen Annahme nicht zu gefährden. Diese Fragen fanden ihre Lösung in der später erlassenen Verordnung des Grossen Rates.⁸² Als 1919 die Lehrergehälter erhöht wurden, drohten 1920 einige Schulräte, die Vorlage an die Landsgemeinde und damit zu Fall zu bringen.⁸³ Der Sohn des damals amtierenden Landammanns, Dr. Carl Rusch-

78 GrRB vom 15. März 1900, Tr. 11, S. 629 (Prot. 1887-1901, LAA, Archiv 2, Bücher Nr. 159f)

79 GrRB vom 29. März 1926, Tr. 4, S. 437 (Prot. 1920-1930, LAA, Archiv 2, Bücher Nr. 159i); RUSCH-HÄLG (wie N. 21), S. 191

80 Art. 11 der Verordnung über Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924. GS I 131 (wie N. 57). Im Jahre 1934 wurde ein Mitglied der Standeskommission zum zweiten Mal in seiner politischen Biographie abgewählt (GROSSER, Landsgemeindegeschäfte, wie N. 43, S. 48-49, 58). In Nidwalden führte die Opposition gegen die regierungsrätliche Politik zur Stromversorgung im Jahre 1934 zum Rücktritt von 9 der 11 Regierungsräte (Werner ETTLIN, Der Kampf um Bannalp, diss. phil. Fbg = Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 35, Stans 1975, S. 118-119. Dazu allerdings ausnahmsweise nicht richtungsweisend die Neue Zürcher Zeitung: Die Landsgemeinde: «zur Beurteilung wirtschaftlicher Fragen unbedingt überholt.»

81 Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, Art. 7ter (Fassung vom 25. April 1982/26. April 1992) und Art. 29, Abs. 3. Dazu Johannes GISLER, «Interpretation und Neuregelung» von Art. 7 KV, M'schrift, Appenzell 1982, 37 S.

82 Prot. GrR vom 1. Juni 1920, Tr. 12, S. 700 (Prot. GrR 1910-1920, LAA, Archiv 2, Bücher Nr. 159h). Dazu mit weiteren analogen Fällen: BROGER (wie N. 28), S. 63

83 Prot. Landesschulkommission vom 13. Januar 1920, S. 110 (Prot. LschK 1910-1944, LAA, Archiv 2, Nr. 3285); Prot. LschK vom 16. August 1946, Bd. 1945-70, ohne Signatur, S. 38 und vom 30. Dezember 1947, S. 669. Dazu Hermann BISCHOFBERGER, Das Innerrhoder Schulrecht - Kommentar, Appenzell 1981, S. 36-37; Eduard AMSTAD, Appenzell im Buch, in: Stanser Student 12 (1955) Heft 3 vom Juni 1955, S. 94 «So ist es zu erklären, dass die glücklichen Bewohner der innern Rhoden heute (neben den zehn Geboten) nur neun Gesetze der Landsgemeinde kennen - dafür aber eine um so grössere Zahl von grossrätlichen Verordnungen kennen müssen.»

Hälg, schreibt in seiner Familiengeschichte, man habe damals sehr gerne mit Verordnungen statt Gesetzen regiert.⁸⁴ Es wurde auch an einer Landsgemeinde mitgeteilt, man solle doch froh sein, wenn keine Sachgeschäfte vorlägen. Das hat sich gründlich geändert. Seit den 60er-Jahren nimmt die Anzahl der zu behandelnden Gesetzesvorlagen ständig zu. Dies kann der beiliegenden Tabelle entnommen werden.⁸⁵ Immerhin ist hier auf die Praxis des Bundesgerichtes hinzuweisen: Es hält fest, dass der verordnende Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh. bei einer Einwohnerzahl von etwas über 15'000 Personen sehr gross sei. Zudem stehe mit dem breit ausgebauten Initiativrecht ein referendumsähnliches Instrument zur Verfügung. Verordnungen des Grossen Rates von Appenzell I. Rh. hätten daher unter bestimmten Voraussetzungen Rechtskraft wie Gesetze.⁸⁶

Mit der höchstrichterlichen Einführung des Frauenstimmrechtes durch das Bundesgericht am 28. November 1990 konnte am 26. April 1991 die erste Gemeinde mit den Frauen durchgeführt werden. Grosse politische Kräfte waren nun nicht mehr blockiert. Schon die Statistik der Gesetzesvorlagen zeigt, wie viele z. T. durchgreifende Neuerungen erfolgt sind. Die Einzelheiten hat Ratschreiber lic. iur. Franz Breitenmoser zusammengetragen.⁸⁷ Wichtigste Änderungen: Einführung der Gewaltentrennung durch Trennung von Grosse Rat und Standeskommission (1994 auf Mai 1995); Frauenstimmrecht (Diskussionspunkt seit 1969, Entscheid des Bundesgerichtes 1990), Verkehrssanierung Steinegg (hängig seit 1970, gelöst 1996, durch Bundesgericht 2002 bestätigt), Neuregelung der Strukturen Kanton durch Aufhebung des Inneren und Äusseren Landes (1996), Neuregelung Finanzreferendum (1979, 1992, 2002), Initiativrecht (1982). Damit Aufhebung der Einschränkung, die sich die Landsgemeinde im Jahre 1907 selbst auferlegt hatte.⁸⁸ Lockerung des Amtszwanges (1994), Reduktion der Anzahl Mitglieder der Standeskommission von neun auf sieben (1994/95), Gesetz über das Strassenwesen, Gesundheitsgesetz, Spitalgesetz, Waldgesetz (1998), Gerichtsorganisationsgesetz, Verwaltungsgerichtsgesetz, Kulturgesetz, Einrichtung der Innerrhoder Kulturstiftung, Feuerschutzgesetz, Steuergesetz, Tourismusförderungsgesetz (1999), Verwaltungsverfahrensgesetz, Datenschutzgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Einführung der Staatsanwaltschaft, Sportgesetz (2000).

Gemäss Art. 29 ist der Grosse Rat oberste Finanzbehörde des Kantons. Sofern es sich allerdings um nicht gebundene oder freie Ausgaben von wenigstens Fr. 500'000.– (seit 2002 Fr. 1'000'000.–) oder während fünf Jahren wiederkehren-

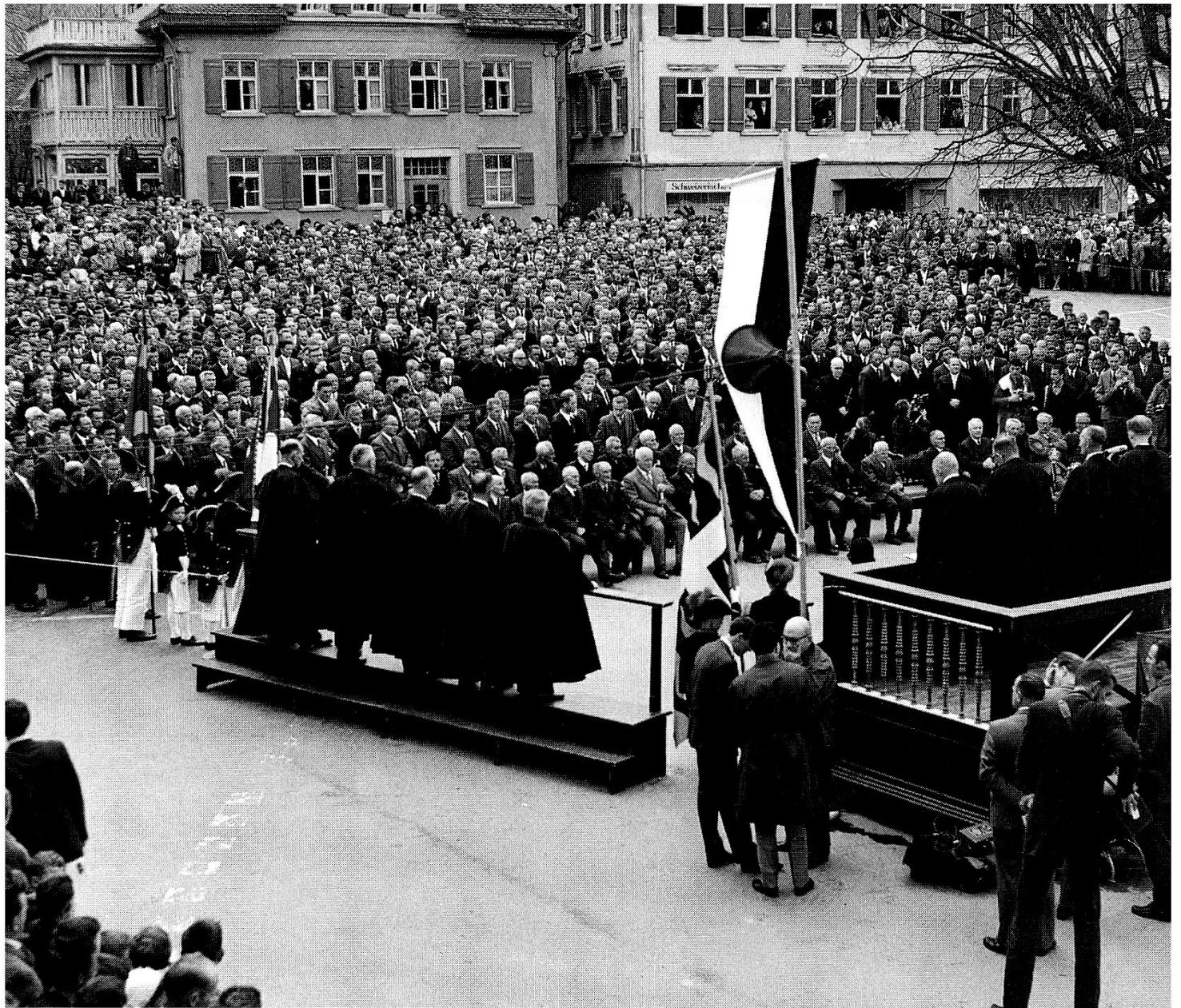
84 RUSCH-HÄLG (wie N. 21), S. 192; HUBER-SCHLATTER (wie N. 5), S. 142-145

85 In diesem Heft S. 106

86 BGE 106 Ia 201-20

87 Franz BREITENMOSER, Wandel der politischen Strukturen des Kantons Appenzell I. Rh. in den 90er Jahren, in: IGfr. 40 (1999) 95-113

88 Zum Initiativrecht: Authentische Interpretation durch Landsgemeindebeschluss vom 28. April 1907, Tr. 7, S. 164 (LG-Prot. 1853-1934, LAA, Archiv 1, Bücher Nr. 113), BROGER (wie N. 28), S. 51, 56-57; Gutachten GISLER (N. 79); HUBER-SCHLATTER (wie N. 5), S. 130-138



Die Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden im Jahre 1962. Aufnahme von Stephan und Emil Grubenmann. Nachtrag von Dr. Hermann Grosse: Unten rechts: ein 2,2 m grosser Fotograf aus Kanada

de Leistungen von wenigstens Fr. 100'000.– (seit 2002 Fr. 200'000.–) handelt, unterstehen sie dem obligatorischen Referendum. Sofern ein Beschluss des Grossen Rates in nicht gebundenen Ausgaben von wenigstens Fr. 250'000.– oder während mindestens fünf Jahren von wenigstens Fr. 50'000.– besteht, können 200 (bis 1992 vor Einführung des Frauenstimmrechtes 100) Personen einen Entscheid der Landsgemeinde verlangen (Art. 7ter KV).

Wie wahrscheinlich in keinem Kanton ist das Initiativrecht so grosszügig ausgestaltet worden wie in Innerrhoden. Jeder Stimmberechtigte kann durch Einreichung einer Initiative nach Massgabe der Gesetzgebung die Abänderung der Verfassung sowie die Aufhebung, Änderung oder Schaffung von Gesetzen verlangen. Die Initiative kann in Form der allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Sie ist der Landsgemeinde des nächsten

Jahres vorzulegen, ausser deren Erledigung erfordere sehr viel Zeit. Dann kann der Grosse Rat mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit die Vorlage an die Landsgemeinde um höchstens zwei Jahre verschieben. Die Initiative darf nicht dem Bundesrecht widersprechen. Sofern sie einen Erlass auf Gesetzesstufe bewirken will, muss sie sich im Rahmen, den die Kantonsverfassung setzt, bewegen. Weitere Einzelheiten sind in Art. 7bis und 48 KV geregelt.

Schliesslich wurde die Aktualisierung der fünf Bände umfassenden Gesetzesammlung an die Hand genommen. Eine Arbeitsgruppe revidiert nun die gesamte Gesetzgebung.⁸⁹ Das hat zur Folge, dass die Landsgemeinde vom 27. April 2003 einzig zur Bereinigung von Band 1 der Innerrhodischen Gesetzessammlung 12 Traktanden zu erledigen hatte, mit den weiteren Geschäften deren 28.⁹⁰ Dem Stimmbürger wurden 289 S. Abstimmungsvorlagen zugemutet, immerhin eine gewisse Leistung, klagten doch Politiker und Journalisten anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 18. Mai 2003 neun Vorlagen seien zu viel. Der Grosse Rat musste am 23. Juni 2003 38 Verordnungen revidieren, weitere drei konnten ersatzlos aufgehoben werden.⁹¹ Die Vorbereitung dieser Geschäfte hat durch vier Juristen der Staatsverwaltung zu erfolgen. Der Kanton erweist sich aber als leistungsfähig: Landsgemeinde und Grosse Rat machen mit, die Juristen in der Staatsverwaltung leisten Grossarbeit, wenn auch die zahlreichen Abstimmungen an Landsgemeinde und im Rat durch einen Landammann – immerhin nur scherzhaft – schon als Turnübung bezeichnet wurden.⁹²

Mit der Revision der Kantonsverfassung durch Landsgemeindebeschluss vom 23. Juni 2003 wurden auch Anpassungen im Verhältnis von Staat und Kirche vorgenommen. Damit ist ein Landsgemeindebeschluss aus dem Jahre 1516 aufgehoben worden.⁹³ Zudem wurde einem Bundesbeschluss von 1874⁹⁴ und einem solchen des Bundesrates von 1877/80 Nachachtung verschafft⁹⁵. Allerdings ist beizufügen, dass die Praxis seit 1872 bzw. 1877 durchaus rechtskonform ausgeübt wurde. Nur fand keine Anpassung des Textes statt.

89 Prot. StK vom 19. Februar 2003 Nr. 212 und 12. August 2003 Nr. 960

90 Landsgemeinde-Mandat 2003

91 Prot. GrR vom 23. Juni 2003, Tr. 10

92 Dazu: DU, Nach der Wahl wird geturnt, in: Anzeiger Nr. 17 vom 22./23. April 2003, S. 9

93 Landbuch 1585, Art. 105, fol. 30v (LAA, Archiv 1, Bücher, Nr. 11). Dazu: Hermann BISCHOFBERGER, Staat und Kirche in Appenzell I. Rh., in: Festschrift Professor Dr. Louis Carlen zum 70. Geburtstag, Freiburg 1999, S. 134-135

94 Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1874 in: Louis Rudolf von SALIS, Schweizerisches Bundesrecht, Bd. 1, Bern ²1903, S. 315-316. Dazu BISCHOFBERGER (wie N. 93) S. 7

95 Dazu: Hermann GROSSER, Friedrich von Tschudis Inspektionsbericht über die Schulen von Appenzell I. Rh. in den Jahren 1877/78, in: IGfr. 6 (1958/59) 66-72; DERS., Das Schulwesen von Appenzell Innerrhoden, in: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen 48 (1962) 42-46; HUBER-SCHLATTER (wie N. 5), S. 24; BISCHOFBERGER (wie N. 93), S. 40



Seit Einführung des Frauenstimmrechtes ist die Landsgemeinde farbiger geworden. Aufnahme der Gemeinde des Jahres 2003 durch Marc Hutter.

Landammann Dr. Raymond Broger (1916-1980)⁹⁶ pflegte jeweils zu sagen, an der Landsgemeinde würden die wichtigsten Angelegenheiten des Kantons verhandelt. Einzig sie habe zu entscheiden. Man hat damals schon geschmunzelt, denn seit Jahrzehnten wächst der Einfluss des Bundesrechtes enorm. Das war schon früher der Fall, aber viel seltener. Wir denken etwa an die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 mit ihren zahlreichen Revisionen, das SchKG⁹⁷,

96 über ihn: Franz STARK, Der Student dem Mitstudenten, in: Antonius 48 (1980/81) Nr. 1 vom Juni 1980, S. 10-12; Johann Baptist FRITSCHKE, Der Landammann dem Landammann «Trauerrede», in: AV 105 (1980) Nr. 35 vom 3. März 1980, S. 2-3, erneut in: Antonius a. a. O., S. 5-9

97 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, in Kraft seit 1. Jan. 1892 (SR 281.1). Damit verschwand das Privileg des Schuldners, welcher am Landsgemeindegottesdienst an seine Schulden erinnert wurde, dass dem Gläubiger ein Jahr lang kein Recht gehalten wurde. Der Landweibel, der als Beamter Schulden einzutreiben hatte, übergab sein Amt einem neu zu schaffenden Betreibungs- und Konkursamt. Seinen speziell hierfür verwendeten schwarz-weissen Kittel lieferte er dem Museum ab, wo er heute noch verwahrt wird (Museum Appenzell Inv. Nr. 1799; BISCHOFBERGER (wie N. 6), S. 688. Zum Einfluss des Bundes allgemein: HUBER-SCHLATTER (wie N. 5) S. 22-61

das ZGB und ZGB⁹⁸, das StGB⁹⁹ und in neuerer Zeit eine Teilrevision des OG, die zur Neugestaltung und vor allem Ausdehnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit führte.¹⁰⁰ In den letzten Jahrzehnten hat der Einfluss des Bundes stark zugenommen. Gelegentlich mischte sich auch das Bundesgericht in die Angelegenheiten der Landsgemeinde ein: So 1880/82 zur Bereinigung der Gewaltentrennung zwischen Gerichten, Standeskommission und Grosse Rat¹⁰¹ oder 1914 durch Infragestellung des gesamten innerrhodischen Steuersystems (Bereinigt 1919)¹⁰² oder die Einführung des Frauenstimmrechtes im Jahre 1990.¹⁰³ Nicht immer wurden diese Urteile von allen mit grosser Begeisterung aufgenommen.

5. Zukunft

Aus meinen Äusserungen kann leicht entnommen werden, dass ich hoffe, dass die Landsgemeinde noch lange bestehen wird. Sie ist auch bei den jungen Stimmbürgern und -innen sehr beliebt. Wir ersehen das alljährlich an der Zusammensetzung des Ringes.

- 98 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dez. 1911, in Kraft seit dem 1. Jan. 1912 (SR 210); Bundesgesetz betreffend das Schweizerische Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881, in Kraft seit dem 1. Januar 1883 (AS nF 5 (1882) 635-843)
- 99 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dez. 1937, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (SR 311.0)
- 100 Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dez. 1943 (OG; SR 173.110) in dessen Art. 98a durch Bundesgesetz vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 15. Februar 1992 mit Einfluss auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Kantone. In Innerrhoden: Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (GS I 191)
- 101 BGE 6 (1880) 230-235, 409-413; 7 (1881) 286-292, 497-501 und 8 (1882) 237-249, 477-483; BROGER (wie N. 28), S. 87, N. 1
- 102 BGE 41 I 183-191; Prot. GrR vom 22. Nov. 1915, Tr. 7, S. 433-435 (Prot. GrR 1910-1920, LAA, Archiv 2, Bücher Nr. 159h)
- 103 BGE 116 Ia 359-382; Praxis 1991, S. 543-550; ELSENER (wie N. 5) S. 132-133; HUBER-SCHLATTER (wie N. 5), S. 63-69; Vreni MOCK, Das Frauenstimmrecht in Appenzell Innerrhoden. Geschichte einer verzögerten politischen Emanzipation, Appenzell 1987, 84 S.; Zwei weitere Beiträge von Vreni MOCK, in: Bräuniger Renate (Hg.), FrauenLeben Appenzell im 19. und 20. Jahrhundert, Herisau 1999, S. 340-374, 408-414; Carlo SCHMID-SUTTER, Tradition und Moderne in den politischen Institutionen von Appenzell I. Rh. Referat gehalten vor der Internationalen Gesellschaft für rechtliche Volkskunde am 13. Mai 1995 in Appenzell, in: Louis Carlen (Hrsg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 17, Zürich 1997, S. 60-61, dasselbe erneut in: IGfr. 39 (1998) 114; Hanspeter SPOERRI, Béatrice Steinmann, langjährige Bundeshausredaktorin der Appenzeller Zeitung, in: Appenzellische Jahrbücher (AJb) 128 (2000), 2001, S. 57-58; Regula STÄMPFLI, Grenzziehungen: Strategien, Armeen und Geschlecht im Zweiten Weltkrieg, in: Schweizer Zeitschrift für Geschichte 52 (2002) 48-49 (teils unrichtig zitiert); Einführung auch etwas verspätet: Geteilschaft Simplon-Bergalpe: HBI, Langer Anlauf zum Stimm- und Wahlrecht für die Frauen, in: Walliser Bote 163 (2003) Nr. 150 vom 2. Juli 2003, S. 7. Gleichstellung in den Walliser Geschlechterkorporationen, in: Walliser Bote 163 (2003) Nr. 104 vom 6. Mai 2003, S. 18 (in Prüfung)

Besonders bedeutsam scheint mir die Tatsache, dass das Staatswesen sinnfällig wird. Unterstützt wird es durch das Brauchtum religiöser und profaner Art. Damit wird das Staatswesen gewissermassen greifbar. Das heisst aber auch, dass Herz und Verstand sich nicht ausschliessen müssen. Trotz der Tendenz zur «farbenfrohen Attraktion, zu einer weltlichen Liturgie, so darf dies doch nicht den Blick auf das Wesentliche versperren: Sie versteht sich als Versammlung der Stimmberechtigten, denen sich Kantonsregierung und Kantonsgericht Aug in Aug zu stellen haben. An diesem Tag fordert der Innerrhoder Souverän von seinen Behörden und Richtern Rechenschaft, er wählt und ersetzt sie, an diesem Tage gibt er sich das Recht, an das er sich künftig halten will.»¹⁰⁴ Die Landsgemeinde ist Zentrum des politischen Lebens des Kantons Appenzell Innerrhoden. Vorgesetzte und Untergebene stehen sich gegenüber. Schon manches Mitglied der Regierung oder des Kantonsgerichtes berichtete mir vom schwer definierbaren Gefühl, jetzt allen Rechenschaft abzulegen und die meisten Amtsgeschäfte in den grossen Zusammenhängen zu sehen. Die Landsgemeinde ist aber auch Bestandteil der kantonalen Eigenart im Allgemeinen und ist identitätsbildend. In unserem Nachbarkanton wurde die Landsgemeinde im Jahre 1997 abgeschafft. Grund war eine Missstimmung, angeblich weil erstens bei der Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechtes nicht korrekt vorgegangen worden sei, indem Personen mit Wohnsitz ausser Kanton mitgestimmt hätten oder zweitens, weil verschiedene Personen beide Hände aufgestreckt haben sollten. Dann folgte leider der Skandal um die Appenzell Ausserrhodische Kantonalbank, dann die Fusion der Appenzeller Zeitung mit der St. Galler Tagblatt-Gruppe und schliesslich der Wegfall des zweiten Nationalratsmandates. In den Appenzellischen Jahrbüchern ist daher die Rede von einer Identitätskrise. Tatsächlich besuchen Ausserrhoder die Innerrhoder Landsgemeinde oder vereinbarten Termine in Ausserrhoden an der Landsgemeinde, obwohl dort keine mehr gehalten wird.¹⁰⁵

Nach der Einführung des Frauenstimmrechtes verlangte ein Initiativbegehren, die Landsgemeinde Innerrhodens sei abzuschaffen. Die Kreise, die hinter der Initiative standen, meinten, eine Landsgemeinde mit Frauen sei nicht denkbar. Doch die Landsgemeinde entschied sich am 28. April 1991 mit etwas mehr als 2/3-Mehrheit für ihre Beibehaltung. Seither sind keine ernsthaften Diskussionen für eine Abschaffung bekannt geworden.

104 SCHMID-SUTTER (wie N. 101) S. 60/113-114

105 Hanspeter TRÜTSCH, Wirken und Wandeln der appenzellischen Parlamentarier im Jahr 2000, in: AJb 128 (2000), 2001, S. 51; Martin HÜSLER, Appenzellerfest, a. a. O., S. 175-176; Markus ROHNER, Ein Kanton sucht seine Identität. Der Verlust des zweiten Nationalratssitzes trifft Ausserrhoden im falschen Moment, in: Appenzeller Zeitung 174 (2002) Nr. 153 vom 4. Juli 2002, S. 35. Gelegentlich ist von Bestrebungen zur Wiedereinführung der Landsgemeinde in Ausserrhoden zu hören. Die Tendenzen werden aber mehrheitlich abgelehnt: René BIERI, «Alles Leben strömt aus dir...» Die Wiedereinführung der Ausserrhoder Landsgemeinde ist zwar (noch) nicht spruchreif, aber man denkt laut darüber nach, in: Appenzeller Zeitung 175 (2003) Nr. 29 vom 5. Februar 2003, S. 15. In diesem Heft auch S. 44-47

Die Landsgemeinde ist zudem kostengünstig und speditiv. Innert zwei Stunden sind die Geschäfte erledigt. Die Landsgemeinde zeigte sich erstaunlich reif: So entstanden vor oder während derjenigen Landsgemeinde, als die Frauen erstmals teilnehmen durften, keinerlei Probleme. Plötzlich war das irgendwie selbstverständlich. Eine Rednerin, die die Geduld der Landsgemeinde 2003 etwas beanspruchte, durfte sich mitteilen, ohne unterbrochen zu werden.

Wer an der Landsgemeinde teilnimmt, trägt Verantwortung: Schliesslich entscheidet er in Dingen, die ihn selber betreffen, ganz im Gegenteil etwa zu einer 1. August-Feier, deren Anliegen den Stimmbürger auch betreffen, aber weniger berühren.¹⁰⁶ Vorbereitung auf die Geschäfte ist wünschbar, besonders auch bei Wahlgeschäften. Es können nämlich verschiedene Persönlichkeiten vorgeschlagen werden. Die gewünschte Kandidatur scheidet dann vielleicht aus. Eine Umorientierung ist sofort notwendig.

Immerhin bestehen auch Nachteile: So stellt das Stimmgeheimnis ein Problem dar. Verschiedene Bürger und Bürgerinnen können nicht teilnehmen, weil ihr Beruf z. B. im öffentlichen Verkehr oder im Gesundheitswesen sie daran hindert. Ferdinand Elsener schrieb 1981, für Nichtappenzeller könnte es schwierig werden, dem Gang der Landsgemeindegeschäfte zu folgen, nämlich deshalb, weil sie den Dialekt nicht verstünden.¹⁰⁷ Diese Gefahr besteht heute weniger, denn auch unsere Sprache nähert sich der Mischung Zürich-Basel-Bern und dem englischen Sprachbereich.

Anschliessend an die Landsgemeinde finden die Rhodsgemeinden statt. Auch hier ist erfreulich, wie die Teilnehmerzahlen wachsen. So dürfen die 18-jährigen Lehner Rhodsgenossen, die die Landsgemeinde erstmals besuchen, zehn Franken beziehen. Waren dies früher jeweils zwischen drei bis acht Personen pro Jahr, so fanden sich im Jahre 2002 hingegen 22 und 2003 deren 15 Neubürger ein.¹⁰⁸

Es folgt jeweils ein gemütliches Beisammensein. Auch der frühere Vatertag ist einem Wandel unterworfen. Als nämlich die Frauen im Jahre 1991 erstmals an der Landsgemeinde teilnehmen konnten, organisierte die Ratskanzlei einen Kinderhort, unterliess es aber, eine Zeitlimite anzuführen.¹⁰⁹ Das führte dazu, dass Kinder bis abends 19 Uhr bei der Kindergärtnerin bleiben mussten, resp. die Mütter sich genau so wie die Männer verhielten. Seither wird der Zeitrahmen in der Ankündigung jeweils auf Schluss der Landsgemeinde festgesetzt.

Die Landsgemeinde als Institution war und ist auch heute noch auswärts beliebt. Vor 1798 verlangten die Rheintaler und Fürstländer als Untertanen der Abtei eine Landsgemeinde nach Appenzeller Art.¹¹⁰ Auch Interessenversammlungen werden gelegentlich Landsgemeinden genannt.¹¹¹

Die Landsgemeinde ist bei zahlreichen jungen Mitbürgern sehr beliebt. So ent-

106 Jakob WYRSCH (wie N. 1), S. 556/229

107 ELSENER (wie N. 5), S. 140); HUBER-SCHLATTER (wie N. 5), S. 84-90

108 Prot. Rhode Lehn vom 28. April 2002, S. 4 und vom 27. April 2003, S 3

109 RATSKANZLEI, Organisatorisches zur Landsgemeinde, in: AV 116 (1991) Nr. 65 vom 25. April 1991, S. 2

nehme ich einer Vertiefungsarbeit eines Vermessertechniker-Lehrlings: «Die Landsgemeinde passt in den modernen gesellschaftlichen Trend des 21. Jahrhunderts. Ihre jahrhundertealte Tradition der öffentlichen Meinungsäusserung, das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Anschaulichkeit, das ist Landsgemeinde. Politik wird nicht als abstrakte Handlung, sondern als persönliches politisches Erlebnis wahrgenommen. Bürger und Behörden stehen sich Auge in Auge gegenüber. Die gegenseitige Abhängigkeit tritt deutlich ans Licht.»¹¹²

So wird die Landsgemeinde überleben, wenn sie Tradition und Wandel verbindet. Es ist ihr bisher gelungen. Hoffen wir, dass dem so bleibt. Landammann lic. iur. Carlo Schmid-Sutter schrieb 1995 zur Landsgemeinde: «Ein behutsames Vorgehen, welches die Wünsche des Volkes in neuen Zeiten ernst nimmt, das über den Tag hinaus Gültige aber auch nicht aus den Augen verliert, ist, wie einige Kreise in diesem Kantone glauben, heute noch geeignet, diesem kleinen Volk am Säntis jenes staatspolitische Kleid auf den Leib zu schneiden, welches auch im nächsten Jahrhundert noch hält.» Es handle sich um eine politische Institution, «die einerseits fest in der politischen Tradition verwurzelt ist, andererseits aber immer wieder – wie wir hoffen – die Kraft hat, sich neuen Anforderungen neuer Zeiten in moderner Form zu stellen.»¹¹³

Wir hoffen, dass diese Worte unseres Landammanns noch lange Gültigkeit haben werden.

- 110 Johannes DIERAUER, Müller-Friedberg. Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes (1755-1836) =Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. 21, St. Gallen 1884, S. 62; Traugott SCHIESS, St. Galler Briefe aus den Jahren 1797 und 1798, in: St. Galler Jahrbuch 2 (1929/30) 45-46; Walter SCHLÄPFER, Landammann Jacob Zellweger von Trogen 1770-1818, diss. phil. Zürich, Basel 1939, S. 31; Alfred MEIER, Abt Pankraz Vorster und die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen, diss. theol. Fbg =Studia friburgensia nF Bd. 8, Freiburg 1954, S. 105-107, 112, 201; Georg THÜRER, St. Galler Geschichte, Bd. 2, St. Gallen 1972, S.95-96; Andreas SUTER, Wie sich die «Demokraten» durchsetzten. Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, in: NZZ 273 (2002) Nr. 237 vom 12./13. Oktober 2003, S. 77
- 111 Josef WIGET, Zwei Beiträge zur Landsgemeinde der Schweiz, S. 63 in diesem Heft Landsgemeinde auf dem Münsterhof in Zürich als Protestaktion gegen die Jugendunruhen der 80er Jahre: Forderung nach Wiederherstellung des Rechtsstaates (Josef Della PUTTA, Dr. Werner Kolb. Zunft zur Letzi 1934-1984, Zürich 1984, S. 72); Rentner demonstrieren Einigkeit. Landsgemeinde der Walliser Seniorinnen und Senioren trifft sich am 6. Juni 2003 in Savièse, in: Walliser Bote 163 (2003) Nr. 45 vom 24. Februar 2003, S. 5; Landsgemeinde der Rentner, in: Walliser Bote 163 (2003) Nr. 127 vom 3. Juni 2001, S. 17. Gewerbe-Landsgemeinde des Kantons Graubünden in Paspels am 13. Juni 2003 (Untertitel einer Rede von Carlo SCHMID-SUTTER), Landesarchiv Appenzell I. Rh.
- 112 Philipp KOLLER, Problematik und Zukunft der Landsgemeinde, Vertiefungsarbeit Lehrabschluss Vermessungszeichner, Appenzell 2001, S. 13. In ähnlichem Sinne: Nicolas LOEPFE, Hat die Innerrhoder Landsgemeinde eine Zukunft? Maturaarbeit 2000/2001, Appenzell 2000, S. 21; Matthias GMÜNDER, Selbständige Vertiefungsarbeit über die Landsgemeinde in Appenzell, Appenzell 2002, S. 17
- 113 SCHMID-SUTTER (wie N. 100) S. 59, 65/113, 117

Landsgemeindegeschäfte

Zeitspanne	Verfassung/Gesetze		Initiativen		Initiativen		Kredite	
	angenommen	verworfen	Einzel-	Gruppen-	angenommen	verworfen	angenommen	verworfen
		Rückweisung						Rückweisung
1850-1859	4	-	1	1	-	-	1	1850-1859
1860-1869	7	4	2	-	-	-	-	1860-1869
1870-1879	5	9	-	2	1	2	-	1870-1879
1880-1889	12	6	-	7	-	4	-	1880-1889
1890-1899	7	2	1	-	2	-	-	1890-1899
1900-1909	7	6	-	5	1	4	-	1900-1909
1910-1919	3	6	-	-	-	-	-	1910-1919
1920-1929	3	2	-	-	-	-	-	1920-1929
1930-1939	9	3	-	1	-	1	-	1930-1939
1940-1949	8	1	-	-	-	-	-	1940-1949
1950-1959	16	3	-	2	3	1	-	1950-1959
1960-1969	29	2	-	2	-	2	1	1960-1969
1970-1979	38	11	-	3	6	3	2	1970-1979
1980-1989	55	4	-	-	2	-	4	1980-1989
1990-1999	86	1	-	3	1	3	4	1990-1999
2000-2003	44	-	-	-	-	-	5	2000-2003